

Sitzungsberichte
der
philosophisch-philologischen und
historischen Classe
der
k. b. Akademie der Wissenschaften
zu München.

Jahrgang 1890.

Zweiter Band.

München
Verlag der K. Akademie
1891.

In Commission bei G. Franz.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. Dezember 1890.

Herr Riezler hielt einen Vortrag:

„Der Hochverratsprozess des herzoglich bayerischen Hofmeisters Hieronymus von Stauf, Reichsfreiherrn zu Ernfels.“

Noch schmachtete ein bayerischer Staatsmann, der einst zu den mächtigsten im Reich gezählt hatte, der frühere Landshuter Kanzler Kolberger, im Kerker, wo ihn vor vierzehn Jahren ein wahrscheinlich unbegründeter Argwohn seines Landesherrn eingeschlossen hatte und nun der Hass der Pfalzgrafen festhielt — da endete am 8. April 1516 zu Ingolstadt unter dem Schwert des Henkers der glänzendste und einflussreichste aus dem bayerischen Beamtenkreise, der Hofmeister Herzog Wilhelms IV., Hieronymus von Stauf, Reichsfreiherr zu Ernfels — ein Drama, das an grässlicher Tragik noch den Sturz des Landshuter Kanzlers überbot und dem im ganzen Verlauf der bayerischen Geschichte kein ähnliches an die Seite gestellt werden kann. Dass es allenthalben ungeheures Aufsehen erregte, ist selbstverständlich; seine Bedeutsamkeit steigert sich, je mehr man in die Kenntnis der Zeit eindringt, wie denn der tiefe Eindruck, den es vor allen auf die Standesgenossen des Verurteilten gemacht haben muss, wohl nicht unterschätzt werden darf, wenn man nach den Gründen forscht, welche unter Wilhelm

Ludwig X. die Haltung der Landschaft von dem selbstbewussten Eingreifen, ja der Ueberhebung der ersten Jahre so bald zu unterwürfiger Fügsamkeit umschlagen liessen. Gewährte das mittelalterliche Hofmeisteramt, als dessen letzter Repräsentant im alten Sinne der Staufer in Bayern betrachtet werden kann, seinem Inhaber eine Stellung, welche — soweit ein Vergleich mit der Gegenwart zulässig ist — Befugnisse eines Ministers des Auswärtigen und des herzoglichen Hauses, eines Kabinetsvorstaues und zugleich persönlichen Adjutanten des Landesfürsten vereinigte, so wirkte in diesem Falle auch die Persönlichkeit durch sich selbst, überdies kam damals die Jugend der Herzoge und ihre Zwietracht, kamen die Erschütterung der gesetzlichen Erbfolgeordnung im Fürstenhause und die daran anknüpfenden, das Land durchwühlenden Parteiungen hinzu, um diesem ersten Hof- und Staatsbeamten eine ganz ausserordentliche Machtstellung zu schaffen. Das kann man nicht leugnen, sagt Aventin, dass Hieronymus, wäre er nur ehrlich geblieben, im ganzen Bayerlande keinem Adeligen nachstand, mag man nun Geburt oder Reichtum, Verstand oder Beredsamkeit in Betracht ziehen. Hinzuzufügen ist, dass an politischem Einfluss der Staufer zweifellos nicht nur keinem nachstand, sondern alle überragte. Es soll aber hier keine Lebensbeschreibung des Mannes entworfen, sondern nur so viel erwähnt werden, als zum Verständnis seines Prozesses dienlich erscheint.

Hieronymus entstammte einer jener bayerischen Adelsfamilien, welche von Kaiser Friedrich III. mit der Reichsfreiherrnwürde ausgezeichnet, dadurch aber einem teilweise nicht unberechtigten Misstrauen ihrer Landesherrn ausgesetzt worden waren. Bekannt ist der Witz, den man damals am kaiserlichen Hofe aufgebracht haben soll: dass sich drei grosse Hansen aus Bayern freien liessen. Die neuen Freiherrn hiessen nämlich Hans von Degenberg, Hans von Aich-

berg und Hans von Stauf, des Hieronymus Vater.¹⁾ Auch geistige Interessen scheinen in der Staufischen Familie nicht fremd gewesen zu sein: die Namen Parzival, Gramoflanz, Feirafiss, die Söhne des Hauses beigelegt wurden, künden von dem Kultus, den man hier der alten Heldenpoesie widmete; als unerschrockene Bibelforscherin und Vorkämpferin für Luthers Lehre lebt des Hieronymus Nichte, Argula von Grumbach, die Tochter seines Bruders Bernhardin, in der Geschichte fort. Als eines der Häupter des Löwenbundes hatte Hieronymus gegen Herzog Albrecht IV. in offener Fehde sich aufgelehnt. Er und sein Bruder Bernhardin waren die ersten Verbündeten, die losschlugen, aber man darf nicht übersehen, dass Hieronymus seinen Bruder anfangs von dem Abschluss des Bundes zurückzuhalten und die Zwistigkeiten mit Herzog Albrecht gütlich beizulegen versuchte.²⁾ Schon in diesem Kriege hatte Hieronymus die mächtige Hand seines Landesfürsten zu fühlen bekommen; er war von diesem besiegt und zur Haft gesetzt worden (1491). Nachdem aber die Stauer im August 1493 einen Sühnevertrag mit Herzog Albrecht geschlossen hatten, scheint es, dass sich der Fürst edelmütig, die Unterthanen loyal genug erwiesen, um über alles Vorausgegangene den Schleier des Vergessens fallen zu lassen. Dafür sprechen wenigstens die wichtigen Aemter, die den Stauern vom Herzoge nun übertragen wurden, und die hervorragenden Dienste, die sie darin leisteten. Als herzoglicher Hauptmann zu Straubing³⁾ focht Hieronymus, sein Leben einsetzend, für

1) Wiguleus Hund, der dies überliefert (Stammenbuch II, 307), erwähnt auch der Weissagung, dass über hundert Jahre von diesen Geschlechtern keiner mehr leben werde. „Und steht nun darauf, dass diese Prophezei wahr werde, denn Aichberg ist hindurch, Stauf und Degenberg, deren jedes steht nur auf zwei Augen, dieses 1585. Jahrs. Gott wolle sie noch länger erhalten!“

2) Vgl. Krenner, Landtagshandlungen X, 167.

3) S. Beilage Nr. 3.

Albrecht im Erbfolgekriege, in der Böhmschlacht und vor Dingolfing wurden ihm Pferde erstochen, sein Bruder Bernhardin ward mit der wichtigen Hauptmanns- oder Vitztumsstelle in dem neugewonnenen Landshut betraut, ja noch von Albrecht selbst als einer der Vormünder seines Erstgeborenen und Mitglied des Regentschaftsrates bestellt. Laut eines nicht ganz sicheren Zeugnisses soll Albrecht freilich seinen Nachfolgern die Mahnung hinterlassen haben, seine Niederlage im Rechtsstreit mit den Löwenrittern nicht ungerächt zu lassen, aber auch wenn dem so war — der Gedanke, dass dreiundzwanzig Jahre später beim Prozess der Söhne gegen Hieronymus, nach so vielem, was dazwischen lag, diese Mahnung noch in Erinnerung geblieben und befolgt worden wäre, ist zurückzuweisen. Dagegen liefen allerdings nach einer andern Richtung noch Fäden von dem Prozess bis zu jenen Ereignissen zurück: Ausdrücke des Hasses, den Hieronymus damals gegen seinen Landesherrn eingesogen, ja Mordgedanken gegen denselben bildeten noch jetzt, ein Vierteljahrhundert später, einen Gegenstand der Anklage.

Im Februar 1514 wurde durch einen landständischen Ausschuss der herzogliche Hofhalt neu geregelt, Gregor von Egloffstein, der bisher Hofmeister Herzog Wilhelms gewesen, „ausgemustert“ und als Hofmeister für beide Herzoge, Wilhelm und Ludwig, Hieronymus von Stauf bestellt,¹⁾ der schon

1) S. Landtag v. 1514, S. 173. Ausser ihm erscheint ein „Landhofmeister,“ Ritter Wolf von Ahaim, und ein besonderer Hofmeister Herzog Ernsts, Heinrich Muckenthaler. Dass der Stauer als Hofmeister bei den beiden zusammen regierenden Fürsten bestellt wurde, erhellt aus den folgenden Ereignissen. v. Lilien nennt H. v. St. „obersten Hofmeister Herzog Ludwigs, Rat H. Wilhelms und Landeshauptmann in Ingolstadt.“ Er beruft sich hiefür auf Hund II, 308, wo jedoch nur steht: „(er) war in grosser Gnad und Thuon bey Hertzog Wilhelm, und Hertzog Ludwig oberster Hoffmaister.“ Erwägt man, dass Ludwig etwa im März 1512 erst aus der Aufsicht seines Lehrmeisters Aventin entlassen wurde und dann „in das dritte

vorher als Wilhelms Rat und Gesandter eine bedeutende Rolle bei Hof gespielt hatte. Als Hofmeister gehörte er zu den „täglichen,“ d. h. ständigen Räten in München¹⁾ und hatte im herzoglichen Schlosse selbst seine Wohnung.²⁾ Wo nur ein wichtiger politischer Vertrag abzuschliessen ist, treffen wir ihn nun unter den Vermittlern oder Zeugen, wo eine vertrauliche oder schwierige Botschaft, sei es an den kaiserlichen Oheim, die Landstände oder andere gerichtet wird, niemand wird öfter dazu ausersehen als Hieronymus. Er ist auch unter den vier Beamten und Landständen, die (9. Sept. 1515) allein in das wichtigste Geheimnis der herzoglichen Politik, in den Plan, die verlorenen Lande wieder beizubringen, eingeweiht wurden.

Doch wir müssen hier, wenn der Prozess verstanden werden soll, auch die politischen Ereignisse der vorausgehenden Jahre ins Auge fassen. Wilhelm IV. hatte an dem Tage, da er sein 18. Lebensjahr erreichte, 13. November 1511,³⁾ gemäss der Primogeniturordnung seines Vaters die selbständige Alleinregierung angetreten, bald aber durch eigenmächtiges und unreifes Gebahren⁴⁾ den heftigen An-

Jahr“ vom Kaiser „in seine Zucht und Regierung genommen war“ (Landtag v. 1514, S. 306), so bleibt für einen besonderen Hofmeister Ludwigs vor dem Eingreifen der Landschaft im Jahre 1514 kein Raum. Hunds Angabe dürfte (wenn nicht etwa nur falsche Interpunktion im Drucke vorliegt) auf Verwechslung mit H. Wilhelm beruhen.

1) Landtag v. 1514 a. a. O.

2) Landtage v. 1515, 1516, S. 588.

3) S. Krenner, Landtagshandlungen XVIII, 374, 379, wodurch Häutle's (Genealogie des Hauses Wittelsbach S. 42) Angabe über das Ende der Vormundschaft (18. März 1511) als irrig erwiesen wird.

4) Auch der Vorwurf der Verschwendung ward damals gegen Wilhelm erhoben. Als aber 1515 neuerdings die Klage laut wurde, „als sollt S. Gnad am Kais. Hofe die Zeit her abermals viel verthan haben, verspielt und verschwendt,“ erklärten seine Räte, „daran sei Sr. Gnaden hievor wie jetzt grässlich und öffentlich Unrecht beschehen.“ Landtage v. 1515 u. 1516, S. 31.

sturm einer in der Hauptsache wohlbegründeten ständischen Opposition heraufbeschworen. Als der Herzog im Oktober 1512 den Versuch machte, durch Einberufung des Landschaftsausschusses die Landschaft selbst zu umgehen, welche gesetzlich zur Huldigung, Bestätigung der Landesfreiheiten und Erlassung von Landgeboten berufen war, war es eben Hieronymus von Stauf, durch dessen Mund die einberufenen Landschaftsglieder sich als nicht zuständig erklärten.¹⁾ Wie aber die Dinge lagen, äusserte die Missachtung und Verstimmung, die der jugendliche Herzog gegen sich heraufgerufen, eine noch schlimmere Wirkung, als sie unter allen Umständen gehabt haben würden. Nur durch sie ward es ermöglicht, dass das von 64 Landständen, von den Ersten des Landes besiegelte Primogeniturgesetz, diese kostbare Hinterlassenschaft Albrechts des Weisen, gleich die erste Probe seiner Wirksamkeit nicht bestand und durch dieses Versagen dem Lande nochmal die Gefahr eines greuelvollen Bruderzwistes erschreckend nahe trat. Aufgestachelt von einer in dieser Hinsicht unverständigen Mutter und vom kaiserlichen Oheim, der von eigennützigem Absichten in diesem Handel kaum freizusprechen sein dürfte, lehnte sich der lebenslustige zweite Bruder Ludwig gegen die für ihn allerdings harten Bestimmungen der väterlichen Erbfolgeordnung auf. Gewichtige Unterstützung fand er darin, dass die Neuerung des Vaters gegen das allgemeine Herkommen und gegen die öffentliche Meinung verstieß. Die Landschaft aber ward durch diesen Streit im Hause der Landesfürsten noch einmal zu glänzender Machtstellung empor gehoben. Ohne Zögern, teils durch den Anstoss, den des jüngeren Bruders auffallende Zurücksetzung weckte, teils durch tiefen Missmut über das Treiben des regierenden Fürsten bewogen, ergriffen, gleich dem Kaiser und der Herzoginwitwe, auch die Landstände Partei für

1) Landtagsbandlungen XVIII, 419.

Ludwig. Sie forderten für ihn die Mitregierung, schlossen (1. Februar 1514) ein Bündnis zur Handhabung ihrer Freiheiten und setzten aus ihrer Mitte einen Viererausschuss nieder, der bedenklich an eine Gegenregierung erinnerte. Geführt von dem geistvollen und redegewandten Humanisten Dietrich von Plieningen traten sie Wilhelm mit Freimut und Energie gegenüber, sie setzten durch, dass Ludwig in die Mitregierung aufgenommen, Albrechts Erbfolgegesetz also umgestossen wurde, ja sie ernannten selbst die neuen Räte, die Wilhelm, bis er vierundzwanzig Jahre erreicht haben würde, wie eine Regentschaft zur Seite stehen sollten. Unter diesen Räten befand sich — man möchte sagen, als unentbehrliche Persönlichkeit — wiederum der herzogliche Hofmeister Hieronymus von Stauf.

Die Eintracht der Brüder, die durch dieses Abkommen herbeigeführt ward, ging so weit, dass sie Tisch und Schlafgemach teilten, aber sie währte nur wenige Wochen. Da der Kaiser gegen die Landschaft strengen Tadel wegen ihres Eingreifens aussprach und ihr bei Strafe der Acht alles weitere Vorgehen untersagte, bot dies Wilhelm Rückhalt zu dem Versuche, die Mitregierung des Bruders abzuschütteln und sich der demütigenden Abhängigkeit vom Regentschaftsrat und den Ständen zu entwinden. Gewisse Massregeln des Herzogs und Drohworte, die er gegen einige seiner Räte ausstieß, riefen eine neue Verstimmung der Landschaft gegen Wilhelm hervor, welche an Schärfe die zu Anfang seiner Regierung zutage getretene noch überbot. Wilhelm verliess damals München, wo sein Bruder und die Stände nun freie Hand erhielten, reiste zum Kaiser, der ihn in seinem Widerstand gegen die Landschaft bestärkte, und richtete sich in Burghausen einen besonderen Hofhalt ein, wiewohl der dortige Hauptmann am 3. April an den Stauer berichtet hatte: Wilhelm möge sich nicht zu sehr auf das Niederland verlassen; soweit er die Stimmung durchschaue, sei sie für die

Landschaft. Herzog Ludwig schrieb am 4. Juli an den Staufer, der Wilhelm begleitet hatte: es nehme ihn Wunder, dass er nach seiner vorher gemachten Zusage ihm nunmehr „so gar nichts“ schreibe oder entbiete; er möge ihn wissen lassen, aus welchen Ursachen Wilhelm den Kaiser aufsuche, nachdem doch dieser sie geheissen habe, ihren Wohnort nicht zu verlassen, bis er in die Nähe käme. Eine ständische Botschaft wurde vom Herzog in Burghausen, wie sie klagte, „grässlich geschmäht und verachtet“. Schon erzählte man sich, ein Diener Wilhelms habe geäussert, etliche der Landschaft müssten noch ihre Köpfe verlieren, schon beschloss der Landschaftsausschuss, wenn Wilhelm noch länger in seinem Widerstand beharre, nach einem geschickten Feldhauptmann sich umzusehen.

Schwer belastende Gerüchte waren damals über den Staufer in Umlauf. Wiewohl selbst Mitglied des Landschaftsausschusses, habe er Wilhelm gegen die Landschaft aufgehetzt und ihm geraten, den brüderlichen Vertrag zu umgehen, habe sogar den Ausschuss grundlos des Planes bezichtigt den Fürsten aufzuheben. Eifrig habe er alle Räte wider die Landschaft aufzustiften gesucht und in aller Form als Hofmeister den brüderlichen Vertrag als nicht mehr gültig behandelt, wiewohl er vor seiner Abreise mit dem Herzog sich gegen einige Räte äusserte: sollte Wilhelm gegen den Vertrag etwas vornehmen wollen, so werde er das widerraten und die Landschaft zu rechter Zeit warnen.¹⁾

Infolge dieser Gerüchte liess die Stadt München Herzog Wilhelm erklären, er könne ohne jeden Argwohn in ihre Mitte kommen; sie verbürge sich mit Leib und Gut für seine Sicherheit. Im August entsandte Wilhelm seinen Hofmeister und den Grafen Christoph von Ortenburg an den Münchener Rat, um demselben verschiedene Beschwerden

1) Landtag v. 1514, S. 549 f.

vorzutragen, und bei dieser Gelegenheit ward der Stauer von Dietrich von Plieningen im Auftrag Herzog Ludwigs und des Landschaftsausschusses auf dem Rathause zur Rede gestellt. Nachdem er von der Landschaft als Hofmeister für beide Fürsten aufgestellt worden sei, möge er nun erklären, wie sein Verhalten damit in Einklang zu bringen sei. Der Stauer forderte schriftliche Zustellung der Anklage. Da dies verweigert wurde, ritt er trotzig hinweg, ohne sich zu verantworten, und sandte von Burghausen aus an Herzog Ludwig die schriftliche Aufkündigung seiner Rats- und Amtspflicht, welchem Beispiele das ganze Burghauser Hofgesinde folgte.

Das Verhalten des Staufers in dieser Krisis hat später einen der Punkte der gegen ihn erhobenen Anklage gebildet, ja man geht wohl nicht zu weit, wenn man annimmt, dass in der Erbitterung, welche der Hofmeister damals bei Herzog Ludwig¹⁾ und der Landschaft gegen sich wachrief, die nach anderthalb Jahren gegen ihn eingeleitete Verfolgung vornehmlich wurzelte.

Gegen Ende des Sommers war es so weit gekommen, dass ein Bruderkrieg in Sicht schien. Schon rieten kaiserliche Räte Wilhelm, er solle München und Landshut mit Gewalt besetzen, schon warb dieser in Böhmen und Franken, Salzburg und Passau Söldner, während Ludwig, der über die Kräfte des Landes verfügte, überall Hauptleute und Kriegsräte aufstellte. Dann kam doch (14. Sept.) am kaiserlichen Hoflager zu Innsbruck ein von beiden Herzogen und dem Landschaftsausschusse besuchter Vergleichstag und dort die Aussöhnung der Brüder zustande. Das Ziel ward nicht durch die kaiserliche Vermittlung erreicht, vielmehr beför-

1) Ludwig bezeichnete in seiner Antwort das Schreiben des Staufers als „ungebührlich“ und „gar fremden Inhalts.“ Landtag v. 1514, S. 569.

derte der in den Herzen der Brüder damals rege gewordene Argwohn gegen die Ehrlichkeit der kaiserlichen Absichten die Annäherung der Fürsten. Auf Seite Wilhelms aber wirkte wohl auch die allmählich durchgedrungene Ueberzeugung mit, dass er im eigenen Lande so gut wie keinen Halt habe. Die Niederbayern, in deren Mitte er Anhang gesucht, hatten unzweideutig zu verstehen gegeben, dass sie nicht gesonnen seien, den Standpunkt der Landschaft preiszugeben.¹⁾ Briefe des Burghauser Hauptmanns Thomas von Wallbrunn, welche kurz vor dem eingetretenen Umschwung (am 21. Sept. und 1. Oktober)²⁾ an den Stauer gerichtet wurden, erwähnen den Verdacht, der auf ihnen beiden ruhe, als ob sie Wilhelm leiteten und beherrschten, und mahnen, der Stauer möge vor allen Dingen die (kaiserliche) Bestätigung ihrer „Gab“ zu erlangen streben.

Von dem Abkommen, das nun zwischen den Brüdern geschlossen wurde, heisst es: es sei insgeheim „durch etliche treffliche Personen“ vermittelt worden. Nichts liegt näher, als diese „trefflichen Personen“ in den vier fürstlichen Räten zu suchen, welche als Zeugen des Abkommens genannt werden. Einer von diesen aber war Wilhelms Hofmeister Hieronymus von Stauf.³⁾ Der brüderliche Einungsvertrag ward am 14. Oktober auf der Heimreise vom Innsbrucker Tage zu Rattenberg beurkundet. Er besagte, dass Ludwig ein Drittel des Landes erhalten sollte, und sicherte allen an den vorausgegangenen Streitigkeiten Beteiligten Vergeben und Vergessen zu. Dass nun die Landschaft, die keine neue Landesteilung wollte, der Ausführung des Vertrags widerstrebte, auch die Brüder selbst über die Art der Teilung sich nicht einigen konnten, brachte noch

1) Darüber verbreiten nun die Schreiben Wallbrunns Licht; Beilagen Nr. 7 und 11.

2) Beilagen Nr. 10, 11.

3) Landtag v. 1511, S. 774.

keinen Riss in die neugewonnene Eintracht, sondern veranlasste die Herzoge nur, sich nun zu gemeinsamer Regierung zu entschliessen. Dahin einigten sie sich in einem am 20. November 1514 zu München beurkundeten Vertrage zunächst auf drei Jahre. Die Unterhändler dieses Abkommens waren acht fürstliche Räte, an ihrer Spitze wiederum Hieronymus von Stauf. Die der Landschaft und allen Beamten hinsichtlich der jüngsten Vorgänge zugesicherte Amnestie ward neuerdings ausgesprochen.

Mehr als ein Jahr liessen jedoch die Herzoge verstreichen, bis sie der Landschaft diesen neuen Vertrag eröffneten. Die Unklarheit in der wichtigen Frage, wie es mit der Regierung bestellt sei, dann auch der Umstand, dass Herzog Wilhelm die Stände einige Wochen auf sein Erscheinen warten liess, riefen auf dem Landshuter Landtage, der auf den 30. November 1515 einberufen worden war, neuerdings eine gewisse Verstimmung gegen den älteren Herzog hervor.¹⁾ Wilhelm entschuldigte sein Ausbleiben mit dringenden Geschäften beim Kaiser, in der Versammlung aber herrschte die Anschauung vor, dass sein Hofmeister die Schuld daran trage. Es ist ein grosses Geschrei über den Hofmeister —

1) Einen interessanten Stimmungsbericht bietet das Schreiben des Sekretärs Kölner an Herzog Wilhelm v. 4. Dez. aus Landshut (Landtäge, S. 270 f., gekürzt bei v. Freyberg, die Staufer II, 94 f.). Man sieht daraus, dass H. Wilhelm anfangs diesem Landtage nicht recht traute und unschlüssig war, ob er kommen sollte. Kölner sucht ihm sein Misstrauen auszureden, zieht aber immerhin den Fall in Erwägung, „ob E. G. von einer Landschaft oder ihrem Bruder ichts beschwerlich gleich begegnet, des ich mich doch nicht versieh, sonder zu Gott hoff, es werd nicht beschehen.“ Er empfiehlt seinem Herrn leutseligeres Verhalten nach dem Muster seines Bruders: „Item E. G. Bruder hat heut gemeiner Landschaft mehrer Theils die Hand gerecht, ihnen gnädiglich zugesprochen, das müssen E. G. auch thun und sich freyes Mund gegen den Leuten stellen, je zu Zeiten selb auch ein Red mitlaufen lassen, thut nicht noth, dass die allweg mit zierlichen Worten beschehe.“

berichteten am 10. Dezember Statthalter, Hauptmann und Räte in Landshut an Wilhelm — da diesem die Schuld am Ausbleiben Eurer Gnaden zugemessen wird. Dietrich von Plieningen sprach die Ansicht aus, dass der Staufer, der zum Teil die Schuld an dem Fernbleiben des Herzogs haben dürfte, auch für sich selbst fürchte.

Die Stimmung gegen ihn war eine derartige, dass er wohl Grund zur Furcht gehabt hätte. Seit dem Herbst 1514 war zu den früheren Gründen der Unzufriedenheit mit dem mächtigen Hofmeister ein sehr wirksamer neuer hinzugetreten. Herzog Wilhelm hatte ihm nämlich unter dem 27. September 1514 zu Innsbruck, wie er ihm schon am 2. Juni dieses Jahres zur Belohnung für „seine redlichen und getreuen Dienste“ urkundlich zugesagt hatte,¹⁾ Schloss und Herrschaft Falkenstein nördlich der Donau nicht etwa geliehen, sondern zu eigen geschenkt²⁾ — eine der Vergabungen, auf welche Wallbrunn angespielt hatte. Am 10. Januar 1515 waren die Einwohner und Unterthanen der Herrschaft davon in Kenntnis gesetzt worden³⁾. Die Zulässigkeit einer solchen Schenkung war zum mindesten zweifelhaft, da herzogliches Gut nicht ohne Zustimmung der Landschaft veräußert werden sollte, und unter den Standesgenossen des Hofmeisters fachte diese ungewöhnliche Auszeichnung Zorn und Neid zu hellen Flammen an. Man verbreitete das allem Anschein nach grundlose Gerücht, der Staufer habe die neugewonnene Herrschaft überdies dem Reich zum Lehen aufgetragen. Während der Landtag zu Landshut versammelt war, fand man dort eines Tags an der Kirchthür von St. Martin einen Zettel angeschlagen, auf dem ein Anonymus gegen den Staufer aufhetzte. Dass er Falkenstein ohne der Landschaft Wissen und Willen nur

1) Zu München. Abschrift Rieds im Reichsarchiv, Adelsselekt: Staufer v. Ernfels, 2. Faszikel.

2) Oefele, Script. II, 327.

3) Beilagen Nr. 13, 14.

durch Fürstengunst innehabe, könne keinen Bestand haben: der Landschaft Meinung sei, das Schloss dürfe nicht vom Hause Bayern kommen. Stelle es der Staufer den Landesfürsten nicht zurück, so möge er wissen, dass er bei der Landschaft fortan nichts zu thun und zu schaffen habe. Widrigenfalls werde man ihm das Haus abwerfen! Herzog Ludwig liess den Zettel von der Kirchthüre abreißen; seinen Unmut über diesen Angriff sollen auch einige Herren des Landschaftsausschusses geteilt haben, wenn wir anders in diesem Punkte dem Berichte eines staufischen Beamten trauen dürfen.¹⁾

Am 8. Dezember aber entsandte Herzog Wilhelm aus Füssen seinen Hofmeister an den Landtag, um die Verzögerung seiner Ankunft zu entschuldigen. Zugleich übernahm der Staufer (neben Sigmund von Herberstein) eine Mission des Kaisers im selben Sinne. In dem Credenzbriefe wird er auch als kaiserlicher Rat bezeichnet²⁾ und es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Würde, mag sie dem Staufer erst damals oder schon früher verliehen worden sein, die Missgunst seiner Standesgenossen gegen ihn steigerte, möglich auch, dass sie Misstrauen bei den Herzogen weckte. Er erstattete dem Ausschuss mündlich Bericht, bat auf den Herzog nur noch vier bis fünf Tage zu warten, vertrat zugleich auch die Angelegenheit der ihrem Gemahl aus Württemberg ent-

1) Des Pflegers Giesser. Beilagen Nr. 18. Herzogs Ludwigs Verhalten erscheint nicht unglaubwürdig, wenn wir die Aussage des Staufers im Verhör (Art. 16) beachten, wonach H. Wilhelm ihm zugesagt habe, ihm auch die Einwilligung seines Bruders zu dieser Schenkung zu verschaffen, und diese hernach wirklich gewährt worden sei. Der herzogliche Befehl (Beilage Nr. 13) zur Uebergabe Falkensteins an den Staufer ging denn auch von beiden Brüdern aus. Falkenstein blieb auch nach des Hieronymus Verurteilung im Besitz der Familie, bis es der Sohn Hans Ruprecht 1526 (10. Januar) um 6400 fl. an Herzog Ludwig verkaufte.

2) Landtäge S. 92.

flohenen Herzogin Sabine. Bald darauf brachte Wilhelms persönliches Erscheinen in Landshut und die Kundgebung des brüderlichen Vertrags vom 20. November 1514, die nun nicht länger verzögert ward, alles wieder ins rechte Geleise. „Mit erhobenem Gemüt“ empfangen die Stände die Nachricht von dem Entschluss der Herzoge auf gemeinsame Regierung. Sie bedauerten nur, dass das Abkommen nur auf drei Jahre lautete, und wünschten, dass es für und für gelten sollte. Auch in dieser Hinsicht ward ihr Wunsch wenigstens teilweise erfüllt: am 12. Februar 1516 ward der Vertrag auf fünf Jahre erstreckt. Wenige Wochen später aber, am 7. April, erfreuten die Fürsten ihre zu Ingolstadt versammelte Landschaft überdies durch die hochwillkommene Botschaft, dass sie aus Sparsamkeitsgründen auch die vorher beschlossene Trennung der Verwaltung aufgeben und auf zehn Jahre gemeinsames Regiment und gemeinsamen Hofhalt haben wollten.

Als unmittelbare Wirkung der Aussöhnung und des engen Anschlusses zwischen den lang entzweiten herzoglichen Brüdern erscheint nun der in unsrer vaterländischen Geschichte einzig dastehende Hochverratsprozess gegen den Staufer. Bei dem Hasse, den der Mächtige gegen sich wachgerufen hatte, kann sein Sturz nicht überraschen; merkwürdig ist aber, dass derselbe nicht durch Herzog Ludwig und die Landschaft, sondern durch die beiden Herzoge, auch durch den bisher so eng mit ihm verbundenen Wilhelm herbeigeführt wurde. Was dem Staufer bisher so viele Feinde zugezogen hatte, war ja zum guten Teil eben dies, dass er Herzog Wilhelms Sache gegen den Bruder und gegen die Landschaft bis zum äussersten verfocht. Nun aber muss Ludwig, unterstützt von der Mutter, den Bruder überredet haben, dass unter der heuchlerischen Maske des beflissenen Dieners ihm bisher nur ein eigennütziger Verräter zur Seite gestanden sei. Am 1. April 1516, um neun Uhr Nachts,¹⁾

1) S. Beilage Nr. 22.

ward der Hofmeister in Ingolstadt, wohin er kurz zuvor zur Landschaft geritten war¹⁾, auf Befehl der Herzoge verhaftet. Gleichzeitig erhielt der herzogliche Schlosspfleger zu München, Ritter Hieronymus von Seiboldsdorf zu Schenkenau, den Befehl, des Staufers Habe und Fahrniss, die sich in seiner Wohnung im fürstlichen Schlosse fanden, zu inventarisiren. Da die überschickten Schlüssel nicht passten, liess derselbe durch den Hofschlosser alle Schlösser öffnen. Dann nahm er ein Inventar auf und schickte dasselbe an den Herzog.²⁾ Alle in der Wohnung vorhandenen Briefe und Schriften wurden „erklaubt“ und durchgesehen, unter dem allen aber „nichts Namhaftes oder Besonderes, das wider den Staufer anzuziehen sein möchte“, gefunden. Seiboldsdorfer hob jedoch einige Punkte hervor, über die der Staufer seines Er-

1) Landtäge v. 1515, 1516. Anhang, S. 590. In diesem Bande auch die Quellen für alles folgende, soweit nicht anderweitige genannt werden. Dem dort (S. 330 fgd.) veröffentlichten Berichte über die Verhandlungen bezüglich des Staufers vor dem Landtage liegt eine gleichzeitige Handschrift des Landschaftsarchivs (jetzt Reichsarchiv, Altbayerische Landschaft) zugrunde, betitelt: „Landtäge v. 1515 u. 1516.“ Der Ingolstädter Landtag v. 1516 ist in diesem Bande besonders foliirt; die Stauferischen Sachen stehen dort f. 34 v. — 35 v. und (Hinrichtung) f. 46 v. Die Urgicht findet sich nicht in dieser Vorlage, auch die im Anhang der „Landtäge v. 1515, 1516,“ S. 585 fgd. auf den Staufer bezüglichen Dokumente sind nicht hieraus entnommen.

2) S. Beilage Nr. 21 und den Bericht Seiboldsdorfers in den „Landtügen“ S. 588 fgd., nach dem Druck datiert vom 5. Tag Marty 1516, was nur Schreibverstoß oder Editionsfehler statt 5. April sein kann. Denn der Bericht muss an einem Samstag geschrieben sein, da er erwähnt (S. 590), dass „auf morgen, Sonntag“ der Casperl, ein reitender Bote des Herzogs, mit des Staufers Urgicht zum Kaiser reiten werde. 1516 fiel der 5. April auf Samstag, der 5. März aber auf Mittwoch. Zum 5. April stimmt auch die Erwähnung der bereits vorliegenden Urgicht des Staufers sowie das Datum (3. April) des in München aufgenommenen Inventars; s. Beilage Nr. 21.

achtens zu befragen wäre, unter anderm sprach er die Vermutung aus, derselbe werde nicht unterlassen haben, mit den Böhmen¹⁾ heimliche Praktik und Verschwörung zu machen.

Am 2. April erschienen beide Herzoge vor der in Ingolstadt versammelten Landschaft, Wilhelm nahm das Wort und eröffnete den Ständen: aus dringenden und gerechten Ursachen, weil sonst unter ihnen, anderseits auch zwischen ihnen und der Landschaft bedenkliche Uneinigkeit, Schaden und Nachteil entstanden wäre, hätten sie seinen Hofmeister, Hieronymus von Stauf, gefangen setzen lassen. Gern hätten sie vorher die Landschaft darüber zu Rat gezogen, aber die Besorgnis, dass dem Angeklagten eine Warnung zugehen möchte, habe dies widerraten; nunmehr aber sollten alle weiteren Massregeln nur nach Rat und Gutdünken der Landschaft erfolgen.

Hierauf liess Graf Wolfgang vom Haag ein an ihn gerichtetes Schreiben der Herzoginwitwe Kunigunde, datiert vom 24. März d. J. aus München verlesen, worin die Herzogin ihn bat, bei der Landschaft dahin zu wirken, dass Herr Hieronymus des Hofmeisteramtes entsetzt und an seiner Stelle ihrem Sohne Wilhelm ein frommer, verständiger und gottesfürchtiger Mann als Hofmeister bestellt werde, da ja ihm wie jedermann bekannt sei, dass der Staufer „für ihren Sohn, auch Land und Leute nicht sei“. Welcher Schaden aus seiner bösen Handlung ihren Söhnen, Land und Leuten entstanden, brauche sie ihm nicht zu schreiben, er habe davon gute Kenntnis und seine wie der Landschaft Pflicht sei es nun, das Beste dagegen anzuordnen. Ein Schreiben mit gleichem Inhalt erklärte dann auch Ludwigs Hofmeister Christoph von Laiming von der Herzogin Kunigunde erhalten zu haben. Graf Wolfgang vom Haag aber gab

1) Die Unruhen in Böhmen wirkten seit dem Sommer 1515 im bayerischen Nachbarlande beängstigend; vgl. Landtäge, S. 253, 254.

dazu mündlich folgende Erläuterung: als er jüngst auf Dreikönig als Verordneter der Landschaft zu München gewesen, habe ihm die Herzoginwitwe klagend und vertraulich entdeckt: als ihr Sohn Wilhelm vom Kaiser aus Innsbruck zur jüngsten Landschaft nach Landshut reiste und durch München kam, sei der Staufer zu ihrer Tochter, Herzogin Sabine von Württemberg, die in München weilte, gekommen und habe dieselbe ganz geheimnisvoll und vertraulich gebeten, sie möchte den Herzog Wilhelm ersuchen, einen oder zwei Tage in München zu verharren, da er bestimmt wisse, dass die Landschaft in grosser Heimlichkeit beschlossen habe, des Herzogs, sowie er nach Landshut käme, sich zu bemächtigen. Ein ein- oder zweitägiger Aufenthalt des Herzogs in München werde ihm Zeit geben, sich nach Landshut zu verfügen und bei seinen Freunden in der Landschaft dahin zu wirken, dass der Plan nicht ausgeführt werde. Voll Schrecken und Betrübnis habe die Herzogin Sabine die Sache ihrer Mutter eröffnet, sei aber von dieser getröstet und bedeutet worden, sie möge der Anzeige des Staufers keinen Glauben schenken; sie kenne die Landschaft als fromm, redlich und eines solchen Vorhabens unfähig. Nichts desto weniger solle sie dem Staufer (um ihn in Sicherheit zu wiegen) antworten: sie wolle seinem Begehren nachkommen.

Sogleich in der folgenden Nacht (2. April) ward Herr Hieronymus unter Anwendung der Folter dem Verhör unterworfen. Die Tortur, die als eine „ziemliche“ bezeichnet wird, bestand nach dem Zeugnis der Herzoge¹⁾ in viermal wiederholtem „leerem“ Aufziehen. „Leer“ besagt, dass keine Gewichte angehängt wurden. Räte beider Fürsten und Herzog Wilhelm waren anwesend, der Herzog richtete selbst einige Fragen an den Gefolterten.

1) In ihrem Bericht an den Kaiser, Beilage Nr. 23.

War aber nicht der Reichsfreiherr von Ernfels durch Geburt und hohes Amt vor Anwendung der Folter geschützt? — Er wäre es gewesen, hätte die Anklage nicht auf Hochverrat gelautet. Wie das die Praxis längst beherrschende Beweismittel der Folter, das weder in der *Lex Baiuvariorum* noch in Kaiser Ludwigs Landrecht noch in irgend einem bayerischen Gesetz vor der *Carolina* erwähnt wird, aus dem römischen Rechte herübergenommen war — der früheste und schlimmste Eindringling aus fremdem Rechtsleben —, so scheint man sich auch bezüglich seiner Anwendung im einzelnen schon damals an die vom römischen Recht aufgestellten Grundsätze gehalten zu haben. Die Exemption des Adels und der hohen Beamten von der Folter beruhte auf römischem Recht, aber dasselbe Recht bestimmte, dass für Majestätsverbrecher keinerlei Ausnahme in Anwendung der Folter gelten sollte.¹⁾

Die erpressten Geständnisse des Gefolterten wurden in einer Urgicht zusammengefasst, welche die Fürsten vor der Landschaft verlesen liessen, und wie die Herzoge an ihre Mutter schrieben²⁾: die Landschaft trug grosses Gefallen daran, dass sie so rückhaltlos in den Handel eingeweiht wurde. Am

1) Die unter dem Namen des italienischen Juristen Guido von Suzaria verbreitete Abhandlung „in materia tormentorum“ besagt in dieser Hinsicht unter Anführung der Beweisstellen aus dem *Corpus iuris*: „Excipiuntur quaedam liberae personae, quas torqueri ius non sinit . . . item in dignitate positi ut eminentissimi iudices et milites et decuriones et filii et nepotes praedictorum, ne in eis aliqua pudoris macula aspergatur . . . Sed in quibusdam dignitas non praebet excusationem nec minor aetas, quin torqueatur, ut in crimine laesae maiestatis et proditoribus et in quibusdam aliis.“ Guido's Autorschaft wird übrigens bestritten. Vgl. v. Savigny, *Gesch. d. römischen Rechts im Mittelalter* ² V, 396. Ich benütze eine Handschrift des 15. Jahrhunderts, welche ebenso wie die wiederholten Drucke zeigt, dass der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandene Traktat noch am Ende des Mittelalters benützt wurde: cod. lat. Monac. 28987 (f. 1).

2) Beilage Nr. 22.

4. April überreichten die Vettern des Angeklagten, die Herren Joachim und Bernhard von Stauf, den Ständen eine Bittschrift, worin sie nachsuchten, dass ihr Vetter ihnen gegen Bürgschaft zu ewiger Haft ausgeantwortet werde. Die Landschaft lehnte dies ab. Am 3. und wieder am 5. April wurden dem Staufer seine Bekenntnisse im Beisein von Räten beider Fürsten, des Oberrichters und des inneren wie äusseren Ingolstädter Stadtrates nochmal vorgehalten und von ihm nunmehr angeblich ohne Anwendung der Folter wiederholt. Vergebens hatten die Ingolstädter über ihre aussergewöhnliche¹⁾ Beziehung zum Hofgericht sich bei Herzog Wilhelm beschwert und ihnen diese zu erlassen gebeten; beide Herzoge befahlen ihnen „bei ihrer landesfürstlichen Obrigkeit“ im Gericht zu erscheinen. Die Massregel sollte wohl dazu dienen, die Autorität des Gerichtshofes als eines unparteiischen zu verstärken und ihn mit einem volkstümlichen Nimbus zu umgeben.

Das Gericht aber erkannte zu Recht, man solle den Angeklagten mit dem Schwert richten, so lange, bis er vom Leben zum Tode gekommen sei, damit hinfort Land und Leute vor ihm beschirmt und versichert würden. Hierauf eröffnete Herzog Wilhelm der Landschaft, er sei gesonnen, dem Rechte seinen Lauf zu lassen; vermöge jedoch die Landschaft Besseres und Füglicheres anzuzeigen, so werde er gern nach ihrem Rate handeln. Nach dieser Erklärung verliessen beide Fürsten das Haus. Die Stände aber beschlossen nach langer Umfrage einstimmig, sie wüssten nichts an dem Urteil zu verbessern; wo einem Recht geschehe, geschehe ihm nicht Unrecht.

Am 8. April, in der neunten Stunde des Tags, fiel auf

1) Denn mit dem herzoglichen Ratscollegium zu Ingolstadt, das eine eigenartige Stellung einnimmt (vgl. Rosenthal, *Gesch. des Gerichtswesens und der Behördenorganisation in Bayern I*, 414), hat diese Heranziehung des Stadtrates nichts gemein.

dem Salzmarkt zu Ingolstadt das Haupt des herzoglichen Hofmeisters. Fünfhundert Ingolstädter Bürger im Harnisch und eine von weither zusammengeströmte Volksmenge umstanden das Schaffot. Die Leiche ward von einer Prozession abgeholt und nach den staufischen Erbgütern, nach Ernfels oder Beratzhausen geführt.

Zu spät lief nun ein Schreiben des Kardinals Matthäus Lang und anderer in Augsburg versammelter kaiserlicher Räte vom 7. April ein, welche betonten, dass der Reichsfreiherr von Ernfels „nicht allein den Herzogen zugehörig, sondern auch Glied und Verwandter des heiligen Reiches“ sei. Im Namen des Kaisers befahlen sie daher den Herzogen, mit dem Prozess innezuhalten, widrigenfalls sie und Bayern zweifellos die kaiserliche Ungnade treffen würde. Die Fürsten aber hatten nicht versäumt, ihren Oheim in diesem Handel auf ihre Seite zu bringen. Damit derselbe nicht etwa durch falsche Nachrichten irreführt „und zu ernstlichen Mandaten veranlasst werde“, hatten sie ihm sogleich durch einen Eilboten die Geständnisse des Staufers zugeschickt und gleichzeitig ihrer Mutter geschrieben, sie möge in ihrem Sinne auf den Kaiser einwirken — Bemühungen, die ihren Zweck nicht verfehlten: am 20. April antwortete Maximilian aus Terzola im Sulzberg, seine Neffen mögen gegen den Staufer handeln, was Recht sei.¹⁾

Treten wir nun den Quellen für Anklage, Verhör und Geständnisse näher, so ist klar, dass die Berichte der zeitgenössischen Chronisten neben den Prozessakten, wenn solche vorhanden sind, weit im Hintergrund stehen. Von Aktenmaterial lag bisher des Staufers Urgicht vor, die in den „Landtagen von 1515 und 1516“, S. 330—338 unter den Landschaftsverhandlungen gedruckt ist, ferner eine sogenannte „Anklageakte“, die M. v. Freyberg in seinem Buche: Die

1) Beilagen Nr. 22—25.

Stauffer von Ehrenfels (1827), II, 100–104 ohne Angabe des Fundortes und der Vorlage veröffentlicht hat. Doch konnte man dem letzteren Stücke nicht ohne weiteres den Charakter einer Quelle zuerkennen, wenn auch der Inhalt eher dafür als für eine Erfindung zu sprechen schien. Da Freyberg seine Darstellung auf dem Titel als „teils Geschichte, teils Roman“ bezeichnet¹⁾, die romanhaften, frei erfundenen Elemente in derselben auch unverkennbar einen breiten Raum einnehmen, galt es vor allem des Dichter-

1) Auch dramatische Behandlung hat der Stoff gefunden. Der Baron Friedrich de la Motte-Fouqué beteiligte sich mit einem „Hieronymus von Stauf“ an der 1818 von der Münchener Intendanz ausgeschriebenen Preisbewerbung für Dramen aus der bayerischen Geschichte.

„Nun hab' ich keinen Preis darin gewonnen,
Doch ist mir nicht deshalb die Lust zerronnen
Am Liede, das aus meinen Saiten drang.“

Sein Trauerspiel *H. v. St. in fünf Aufzügen* ist 1819 in Berlin im Druck erschienen. Historisch hat C. A. v. Lilien in den *Bayerischen Annalen* 1834, I. Hälfte, S. 25 f., 68 f., 94 f. (Mspt. dazu in der Staatsbibliothek, cod. germ. 5776 aus Danners Nachlass) den Stoff behandelt in seinem: *Hieronymus v. Stauf, Freyherr zu Ernfels und Falkenstein; v. 1489–1516*; eine biographische Skizze aus archivalischen Quellen. Rudharts (Geschichte der b. Landstände) Darstellung des Falls wird, wie auch sonst sein Werk, dadurch beeinträchtigt, dass ihm, abgesehen von dem unedirten Material, auch die 1804 erschienene wichtige Publikation „*Die Landtage im Herzogthum Baiern von den Jahren 1515 und 1516*“ unbekannt blieb. Unter dem literarischen Nachlass des P. Joseph Moritz (Staatsbibliothek, Moritziana Nr. 29) finden sich Stammtafeln der Stauer v. Ernfels und Materialien zu einer Geschichte dieses Geschlechtes (für den Prozess des Hieronymus nichts von Belang). zum Teil von dem Regensburger Historiker Thomas Ried rührend. Hier meldet ein Schreiben des Pfarrers Treutingen aus Berazhausen an Ried v. J. 1821: „es soll im hiesigen Pfarrarchiv ein kostbares Manuscript über die Herren von Stauf vorhanden gewesen sein, welches aber vor ein paar Dezennien in den Käseladen gewandert ist.“ Die Hauptmasse der von Ried gefertigten Urkundenabschriften und Auszüge über die Stauer von Ernfels, ebenfalls aus dem Nachlass des P. Moritz, liegt nunmehr als 2. Fas-

Historikers etwaige Vorlage aufzusuchen und deren Echtheit zu prüfen.

Diese Vorlage findet sich nun in einem Sammelbände des Reichsarchivs, der betitelt ist: *Stauferisch, Wildenfelsenerisch und Liechtensteinerische Sachen de annis 1505—1517*, Nr. III. auf fol. 160 (nach neuerer Zählung 162) unter dem Titel: „Fragstück, dorauß der frum man (ironisch zu verstehen) sol gefragt werden“. Das Stück ist zweifellos echt, es ist von gleichzeitiger Hand geschrieben und zwar, wie sich aus Vergleichung mit fol. 134 desselben Bandes, einem eigenhändigen Berichte des Dr. Augustin Lösch ergibt, von der Hand dieses herzoglichen Kanzlers. Freyberg aber hat es in seinem Abdruck erheblich gekürzt und verändert; während die Vorlage 34 Artikel enthält, hat Freyberg nur 17 aufgenommen. Die Kenntnis des interessanten Dokumentes nach seinem vollen Wortlaut bildet aber nicht nur die Vorbedingung für die richtige Würdigung der Anklageakte selbst, sondern auch zum Verständnis der Urgicht. In unseren Beilagen soll das Stück daher unverkürzt mitgeteilt werden.

Diese Anklageakte ist, wie sich nun deutlich zeigt, nach dem Diktat der beiden Herzoge aufgezeichnet. Im Anfange tritt der Schreiber als redend auf, indem er erwähnt: „meines gnädigen Herrn, Herzog Wilhelms“, von dem er dann weiter in der dritten Person als Herzog Wilhelm und Seiner Gnaden spricht, aber schon am Schlusse des ersten Artikels verfällt der Schreiber in wörtliche Wiedergabe dessen, was Herzog Wilhelm diktierte („uns treulich zu helfen“), ebenso folgt in Artikel 7: „in unserer, Herzog Wilhelms Kammer; wir, H. Wilhelm“. Die ersten sieben Artikel sind Anklagen, die Herzog Wilhelm erhebt. Die folgenden sind durch die einleitenden Worte: „Wir, Herzog Ludwig, begehren auf zikel der Abtlg.: *Staufer v. Ernfels im Adelsselekt des Münchener Reichsarchivs.*

nachfolgende Artikel die Wahrheit zu wissen*, als Anklagen des jüngeren Herzogs gekennzeichnet, der auch im folgenden in der ersten Person als redend eingeführt wird. Dieses Verhältnis erstreckt sich bis zu Artikel 25 einschliesslich, während die Anklagen und Fragen der letzten Artikel (26—34) bald von Wilhelm, bald von Ludwig oder auch von beiden Fürsten gemeinsam gestellt scheinen. Herzog Ludwig erscheint also als derjenige, von dem der weit grössere Teil der einzelnen Anklagen ausging. Dass dieser Fürst besonders gegen den Staufer gereizt war, liess sich ja schon aus der Vorgeschichte des Prozesses folgern; es findet hier seine Bestätigung in dem Befehle des Fürsten, von dem Angeklagten nicht abzulassen, bis er „die Wahrheit“ bekannt habe, und da diese Wahrheit nur zu leicht als gleichbedeutend mit der von der Anklage behaupteten Schuld aufgefasst werden konnte, liegt in diesem Befehle Herzog Ludwigs auch ein gewisser Beweis für die Strenge, mit der die Folter angewendet wurde.

Zu überraschenden Ergebnissen haben mich sodann die Nachforschungen über die handschriftliche Vorlage der Urgicht geführt. Der nämliche Sammelband Stauferischer Akten, der die Fragestücke enthält, bietet sechs gleichzeitige Aufzeichnungen der Urgicht, die hier als A—F bezeichnet werden sollen. Von diesen stimmen C (fol. 197—203)¹⁾ und E (fol. 210 fgd.) im wesentlichen mit der durch den Druck²⁾ veröffentlichten Redaktion überein. F (fol. 155—156) erweist sich als ein gedrängter Auszug³⁾ aus dieser Redaktion. Ein ganz neues Bild tritt uns dagegen in der Aufzeichnung auf fol. 168 fgd. entgegen. Das Stück ist von einer Hand, aber sehr ungleich, offenbar nicht in einem Zug, sondern

1) Meine Citate beziehen sich hier wie im folgenden auf die ältere Foliierung des Bandes; nach der neueren sind es die f. 199—205.

2) Die Landtäge v. 1515 u. 1516, S. 330 f.

3) Auf der letzten Seite steht die flüchtige Notiz: Des Stauffers urgicht, wie die etlich schreiber zu Ingolstat haben ausgeben, 1 male.

stossweise und zum Teil hastig geschrieben. Es wimmelt von Correkturen, darunter sind solche, welche an Stelle einer bestimmten Aussage eine abweichende, zuweilen auf das Gegenteil lautende setzen. Wiederholt enthielt die erste Niederschrift Verneinung oder Abschwächung der Anklage, dies ist dann durchstrichen und daneben oder darüber ein Geständnis aufgezeichnet. Das Rätselhafte dieses Verhältnisses verschwindet, wenn man annimmt, dass die erste Aussage eine unerzwungene, die zweite durch die Folter erpresst war. Kurz es lässt sich nicht daran zweifeln, dass wir in A nicht nur die Quelle aller abweichenden Redaktionen, sondern geradezu die in der Folterkammer entstandene Urschrift des Protokolls zu erkennen haben. Diese Aufzeichnung zeigt, dass wohl auch ohne Anwendung der Folter auf zuerst verneinte Fragen nach wiederholtem Zusetzen ein Geständnis erfolgte (so bei Artikel 1), weit häufiger aber, dass trotz der Folter der Angeklagte auf Versicherung seiner Schuldlosigkeit verharrte. So nicht nur beim zweiten Artikel, im Beginne der Tortur, wo die Kräfte des Gepeinigten noch frisch waren, sondern auch bei vielen der folgenden, ja noch der letzten Artikel. Bei der Stellung der zweiten Frage hat, wie aus diesem Aktenstück hervorgeht, die Anwendung der Folter begonnen. Sie muss aber dem Angeklagten schon gleich zu Anfang des Verhörs gedroht oder von ihm vorausgesehen worden sein, denn er schickt schon bei der Antwort auf die erste Frage die Beteuerung voraus: sollte er den einen oder andern Artikel bekennen, so wolle er doch voraus bezeugt haben, dass ihm diese Geständnisse nur durch die Folter erpresst worden seien.

Auf fol. 178 des Sammelbandes folgt eine Aufzeichnung (B) der Urgicht, die sich als eine in der Hauptsache formelle Redaktion des ursprünglichen Protokolls A erweist. Während in A nur die Antworten des Angeklagten niedergeschrieben sind, sind hier aus dem Text der „Fragestücke“ jeweils auch

die betreffenden Fragen dazugeschrieben und hiedurch erst ein für jedermann verständlicher Text hergestellt. B ist von derselben Hand geschrieben wie A, aber sorgfältiger, leserlicher, nicht mehr stossweise. Man sieht, dass der Schreiber zu dieser Aufzeichnung sich mehr Zeit lassen konnte. Ich bezeichnete diese Redaktion als eine in der Hauptsache formelle; indessen fehlt es (abgesehen von Hinzufügung der Anklagepunkte) nicht ganz an inhaltlich neuen Zusätzen. Und für deren Würdigung ist nun die Feststellung sehr wichtig, dass A und B von demselben Schreiber herrühren. Denn es ist demnach die Möglichkeit gegeben, dass die neuen Zusätze nicht eigenmächtig vom Schreiber erfunden oder ihm von einem dritten aufgezwungen wurden. Die Zusätze können Aeusserungen des Angeklagten enthalten, die der Protokollführer während des Verhörs gehört hat, die er damals nur aus Mangel an Zeit oder weil sie ihm nach dem ersten Eindruck minder wichtig schienen, nicht niederschrieb, die er aber in seiner Erinnerung behielt und bei Fertigung der Reinschrift des Protokolls nachtrug.

Als derartige Nachträge aus der Erinnerung dürften durch ihren Inhalt die Zusätze zu den Artikeln 6, 23, 26 („mit Ausnahme von Esswaren“), 31 („denn sie haben ihm nicht so viel Vertrauen geschenkt“), 33 gekennzeichnet werden. Einige andere Zusätze haben nur erläuternden Charakter, so der Name des alten Kanzlers bei Artikel 31. Eine ganz eigenartige Stellung nimmt aber der wichtige Zusatz zum 5. Artikel ein, laut dessen der Angeklagte gestanden hat, in München einst gegenüber dem Mäleskircher¹⁾ bei

1) Der Maler Gabriel Mäleskircher (oder Mächleskircher), Münchner Bürger, Schwager Ulrich Füetters, erscheint urkundlich von 1465—1502. Vgl. Spiller, Studien über Albrecht von Scharfenberg und Ulrich Füettr, S. 32, 37 f. Es ist immerhin möglich, dass er 1516 noch lebte. Eine bayerische Adelsfamilie dieses Namens gab es nicht. Die Beziehung des Namens auf den bei Hofe verkehrenden

Tisch geäußert zu haben, dass er unter Herzog Albrecht zweimal zu Hof gekommen sei, in der Absicht, den Herzog zu erstechen. In der Urschrift des Protokolls findet sich davon nicht das geringste, wiewohl dieses Geständnis unter allen, die erzielt wurden, vielleicht das belastendste ist, jedenfalls schwerer wiegt, als die im 5. Artikel in A verzeichnete Aeußerung des Angeklagten: wenn der Bösewicht Herzog Albrecht im Himmel wäre, wolle er nicht hinauf. Die Verschweigung eines so wichtigen Geständnisses in A wäre ein Rätsel, wenn das Geständnis im ersten Verhör erfolgt wäre. Es kommt in Betracht, dass dieser Punkt auch in der Anklageakte nicht berührt wird. Als die wahrscheinlichste Lösung betrachte ich demnach, dass die Anzeige von der zum Mäleskircher gemachten Aeußerung erst nach dem ersten Verhör erfolgte, die darauf bezügliche Frage dem Angeklagten erst im zweiten oder dritten Verhör vorgelegt wurde, in das Protokoll daher erst bei dessen Reinschrift aufgenommen werden konnte. An eine Erfindung des Schreibers wird auch hier nicht zu denken sein.

Da ein vollständiger Abdruck von B zum grössten Teil nur wiederholen würde, was in den Fragestücken und in A steht, schien es mir angemessen, aus B nur jene Stellen mitzuteilen, welche gegenüber A Neues enthalten oder den Text von A verdeutlichend umschreiben oder endlich sich auf Punkte beziehen, wo A verschiedene Fassungen enthält, da es nicht ohne Interesse ist zu ersehen, welche derselben in

Maler, die mir als sehr wahrscheinlich gilt, ist aber nicht an die Voraussetzung gebunden, dass derselbe 1516 noch am Leben war. Da das Gespräch öffentlich geführt worden war, konnte die Anzeige auch von einem Dritten herrühren, — ich halte dies sogar für wahrscheinlicher in Anbetracht des Umstandes, dass die Anzeige, wie es scheint, erst nach dem ersten Verhör und zu Ingolstadt erstattet wurde — auch dürfte der Ausdruck „auf ein zeit“ auf „einst, vor langer Zeit“ zu deuten sein.

die Reinschrift des Protokolls aufgenommen wurde. Die nach dieser Richtschnur ausgewählten Stellen aus B verbinde ich als Anmerkungen mit den correspondierenden Stellen von A, welche Anordnung die bequemste Uebersicht des Verhältnisses gewähren dürfte.

Eine mit B übereinstimmende Redaktion (D) der Urgicht findet sich auf fol. 204—209 unseres Sammelbandes. Dieselbe beginnt jedoch erst mit dem zweiten Artikel (Ein treffentliche Person) und hat die Artikel nicht numeriert. Das Stück ist als Abschrift oder vielleicht als Conzept zu B zu betrachten.

Sehr abweichenden Redaktionen sowohl gegenüber A als B begegnen wir auf fol. 197—203 (C) und fol. 210—218 (E). Beide sind von verschiedenen Händen des 16. Jahrhunderts (E wohl von älterer), von anderen als A und B geschrieben. Von anderer Hand rühren zwei Nachträge in C¹⁾: 1. die Namen der beim Verhör anwesenden Räte, welche eine Abweichung von A und B zeigen, indem am Schlusse auch Herzog Wilhelms Sekretär Augustin Kölner, der bekannte Geschichtschreiber des Erbfolgekriegs, genannt wird. 2. Am Schlusse des ersten Artikels folgt: und des triten tags darnach hat er zu ferer erklärung des artickls unbezwungenlich bekennt u. s. w. (was in A und B am Schlusse des Protokolls steht).

Welcher Absicht die unter sich übereinstimmenden Redaktionen C und E dienen sollten, ergibt sich unzweideutig aus der gegen den Schluss zu aufgenommenen Bemerkung (C fol. 203): „Und wiewol der von Stauff auf vil mer artigkl gegichtigt und di bekennt hat, sindt doch dieselben artigkl aus beweglichen ursachen zu eroffnen, auch irer leng halben, damit Kaiserlich Majestaet nit aufgehaltten werde²⁾, zu ver-

1) Deren erster in E fehlt.

2) K fol. 218^v: damit gemaine landschaft nit aufgehaltten werde (durchstrichen, ohne dass anderes an die Stelle gesetzt wäre). Im übrigen ganz gleichlautend.

lesen underlassen.“ Wir haben also hier die zur Mittheilung an den Kaiser und an die Landschaft bestimmte Redaktion vor uns, eben jene, welche in den „Landtügen von 1515 und 1516“, S. 330 fgd. gedruckt ist und bisher allein bekannt war.

Diese Redaktion enthält nur 11 (oder nach abweichender Zählung 13) Artikel. Nicht aufgenommen sind die Artikel 2, 3, 8, 10—16, 18—21, 23, 25—27, 30—34. Zur Uebersicht diene die folgende Tabelle:

Artikel	1	des Druckes (u. C) =	Art.	1	in A ¹⁾ u. B
„	2	„	„	4	„
„	3	„	„	5	„
„	4	„	„	6	„
„	5	„	„	7	„
„	6	„	„	9	„
„	7	„	„	17	„
„	8	„	„	22	„
					u. Art. 19 in B ²⁾
Artikel	9	des Druckes (u. C) =	Art.	24	in A u. Art. 22 in B ³⁾
Artikel	10	des Druckes (u. C) =	Art.	28 u. 29	in A u. Art. 25 in B
Artikel	11	des Druckes (u. C) =	Art.	32	in A.

1) Die Zählung in A correspondirt mit jener der Fragstücke.

2) Art. 18—21, die zusammengehören, sind dem entsprechend in B zu 1 Artikel, 18, zusammengezogen.

3) Art. 23 ist in B in 2 Art., 20 und 21, auseinander, dagegen Art. 28 und 29 in B zu einem, dem 25. zusammengezogen. Demnach sind:

$$\begin{array}{l}
 \text{Art. 18} \\
 \text{„ 19} \\
 \text{„ 20} \\
 \text{„ 21} \\
 \text{„ 22}
 \end{array}
 \left. \vphantom{\begin{array}{l} \text{Art. 18} \\ \text{„ 19} \\ \text{„ 20} \\ \text{„ 21} \\ \text{„ 22} \end{array}} \right\} \text{ in A = Art. 18 in B;}$$

$$\begin{array}{l}
 \text{„ „} \\
 \text{„ „} \\
 \text{„ „} \\
 \text{„ „} \\
 \text{„ „}
 \end{array}
 = \text{ „ 19 „ „}$$

Also 23 von den 34 Anklagepunkten sind in der veröffentlichten Urgicht übergangen worden, wie es in dem Exemplar für den Kaiser heisst, weil man die kostbare Zeit Seiner Majestät nicht zu sehr in Anspruch nehmen wolle, in Wahrheit aber aus ganz anderen Gründen. In moderne Begriffe und Worte übersetzend, würde man vielmehr sagen: Der Staatsanwalt hat die Anklage in 11 Punkten aufrecht erhalten, in 23 fallen gelassen. In der Urschrift des Protokolls steht unten am Rande die Weisung verzeichnet: alle Berufungen des Angeklagten auf die Fürsten wegzulassen. Dies ist in C befolgt (vgl. u. a. Art. 24) und daraus erklärt sich ein Teil der Lücken gegenüber A und B, die meisten Punkte sind deshalb übergangen, weil kein Geständnis erfolgte oder das Gericht selbst die Anklage als grundlos befand, einige vielleicht auch deshalb, weil das Geständnis des Staufers eindringlich die frühere Entzweigung der Ankläger, der herzoglichen Brüder und hiemit ein sein Verschulden milderndes Moment in Erinnerung brachte.

Die Angabe von C, dass der Angeklagte auch die hier nicht aufgeführten (23) Artikel, die ihm vorgehalten worden waren, gestanden habe, ist, wie wir jetzt aus der Urschrift des Verhörprotokolls erkennen, eine grobe Fälschung. Viel-

Art. 23	in A =	Art. 20 21	} in B
„ 24	„ „ =	„ 22	
„ 25	„ „ =	„ 23	„ „
„ 26	„ „ =	„ 24	„ „
„ 27	„ „ =	„ 26	„ „
„ 28	} „ „ =	„ 25	„ „
„ 29			
„ 30	„ „ =	„ 27	„ „
„ 31	„ „ =	„ 28	„ „
„ 32	„ „ =	„ 29	„ „
„ 33	„ „ =	„ 30	„ „
„ 34	„ „ =	„ 31	„ „

mehr hätte bei einer auf die 23 verschwiegenen Artikel ausgedehnten Publizität Anklägern und Richtern die Gefahr gedroht, dass die Grundlosigkeit so vieler erhobenen Anklagen in Verbindung mit manchen auf die Herzoge zurückfallenden Aeusserungen des Staufers die Hörer stutzig machen und auch auf die eingestandenen Vergehungen ein milderes Licht werfen könnte.

An der Urgicht ist also eine fortgesetzte Entstellung zu Ungunsten des Angeklagten begangen worden. Schon in ihrer Urschrift sind Aeusserungen des Angeklagten, die den Hörer allenfalls milder stimmen konnten, wie die Beteuerung seiner Anhänglichkeit an Herzog Wilhelm (Art. 4), nachdem sie bereits niedergeschrieben waren, getilgt worden. Manches der Art ward wohl gar nicht niedergeschrieben, wie der Ansatz mit „aber“ in Art. 5 vermuten lässt. Wie weit diese Fälschung des Verschweigens ging, ist natürlich nicht annähernd festzustellen. Die Reinschrift des Protokolls (B) gestaltet dann die Sache für den Angeklagten erheblich schlimmer. Sie unterdrückt dessen Beteuerung, alle Geständnisse seien durch die Folter erpresst und der Wahrheit widersprechend, und sie lässt nicht mehr erkennen, dass manchen Geständnissen eine Ableugung vorausging. Die grösste Entstellung fällt der für die Oeffentlichkeit bestimmten Redaction C zur Last, indem hier nicht nur in den spezifizierten Artikeln alle einschränkenden Zusätze, alle etwa mildernden Umstände verschwiegen, sondern auch wider die Wahrheit behauptet wird, dass der Staufer auf sämtliche Anklagepunkte ein Geständnis abgelegt habe¹⁾.

1) Fragwürdig erscheint auch die Angabe in C, dass beim zweiten und dritten Verhör die Folter nicht mehr angewendet wurde. Dass in A und B nichts davon steht, kann diese Behauptung freilich nicht widerlegen, doch bleibt zweifelhaft, ob nicht die Bitte des Angeklagten „ihn bei seiner gethanen Urgicht bleiben zu lassen“ durch die wiederholte Anwendung oder doch Androhung der Tortur zu erklären ist.

Das Urteil des Kaisers, der Landschaft, der ganzen Welt wurde aber ausschliesslich durch die am grössten entstellte Form der Urgicht bestimmt. Auf Grund dieser Kenntnis, deren Richtigkeit nicht bezweifelt wurde, hat die Landschaft das Todesurteil gegen den Staufer gebilligt, hat der Kaiser den Protest, den seine Räte anfangs einlegten, nicht aufrecht erhalten, hat der Dichter des Volksliedes „von dem Staufer“¹⁾ seinen Helden als abschreckendes Exempel für ähnliche Uebelthäter und Zuträger besungen, hat Aventin das Urteil gefällt, man traue kaum seinen Augen und Ohren, wenn man dieses Gewebe von Schlechtigkeiten wahrnehme.²⁾ Fürwahr, mit dem sterbenden Hamlet konnte auch Herr Hieronymus von Stauf ausrufen:

„Welch ein verletzter Name, Freund,
Bleibt alles so verhüllt, wird nach mir leben!“

1) Bei v. Liliencron III, 206. Dass der Dichter die Urgicht in der veröffentlichten Form kannte, dürfte deren Vergleichung (S. 338 des Druckes) mit Strophe 11 besonders wahrscheinlich machen. Eine gewisse Abschwächung der Schuld liegt nur in der Ansicht des Dichters, das der Staufer mit seinen Verbrechen nicht vereinzelt stand; käme es auf, dass man alle derartigen „Ohrenkräuer“ richtete, dann würde es noch manchem sauer werden, der jetzt gewaltig sei. Das Lied wurde übrigens nach der Melodie des Pienzenauerliedes, das ein schuldloses Opfer verherrlichte, gesungen.

2) Werke II, 576. Aventin befand sich, wie er in seinem Tagebuch eingetragen, das ganze Jahr 1516 in Ingolstadt. — Perneder begnügt sich in seiner Chronik (cod. germ. Monac. 1594, f. 7 v.) mit der Bemerkung, dass Herr Hieronymus „etlicher hohen Verprechungen halber“ mit dem Schwert gerichtet wurde. Auch der unbekanntere Verfasser der Chronik bei Oefele (Script. I, 391) behandelt die Schuld des Hingerichteten als zweifellos. Wiguleus Hund ist, so viel ich sehe, unter den älteren Historikern der einzige, dem die Schuld des Staufers möglicherweise nicht als feststehend galt, da er an seinen kurzen Bericht (Stammenbuch II. 308) die Lehre knüpft: „Aber auf die Hofgnad ist sich nit gar zu verlassen, viel weniger dieselb zu missbrauchen, denn so hoch dieser Herr Hieronymus gestiegen, so hoch liess ihn Gott wieder fallen.“

In dem Sinne aber, wie es Hamlet von Horatio erwartete, ist es dem Historiker nicht vergönnt, des Staufers Sache „den Unbefriedigten zu erklären.“ Unsere Enthüllungen haben den Nachweis erbracht, dass der Angeklagte nicht in dem Masse schuldig war, wie er den Zeitgenossen auf Grund des entstellten Verhörprotokolls erscheinen musste. Es hiesse aber nun weit über das Ziel hinausschiessen, wollte man durch die Entrüstung über das Unrecht, das Mit- und Nachwelt hier begangen haben, sich zu der Behauptung fort-reissen lassen, dass an Hieronymus von Stauf ein Justizmord oder ein politischer Mord begangen worden sei. Eine gewissenhaft abwägende Forschung wird vielmehr trotz des verhältnismässig nicht dürftigen Materials darauf verzichten müssen, ein bestimmtes Urteil über Schuld oder Unschuld des Hofmeisters auszusprechen. Nur einige Momente, die in beide Wagschalen verteilt werden müssen, seien hier hervorgehoben. Für die Schuld: dass die Annahme eines Irrtums auf Seite der Herzoge, die zweifellos in gutem Glauben handelten, ein starkes Mass von Verblendung oder Leidenschaft voraussetzen würde, wofür unsere Kenntnis von den Charakteren dieser Fürsten keinen Anhalt bietet. Dass Herzog Wilhelm selbst der Folterung seines vertrauten Ministers beiwohnte, führt uns zum Bewusstsein, dass die Menschen des Reformationszeitalters den Söhnen des 19. Jahrhunderts an moralischer Feinfühligkeit ebenso nachstanden, wie sie ihnen an Nervenstärke überlegen waren. Ein Greuel aber, wie ihn um dieselbe Zeit der tyrannische Herzog Ulrich von Württemberg durch die grausame Marterung und ungerechte Hinrichtung seines Beamten Konrad Breuning beging¹⁾, war schon durch die gutmütigeren Naturen der beiden Wittelsbacher ausgeschlossen.

Sodann lässt sich nicht verkennen, dass der Mangel

1) Vgl. Hayd, Ulrich Herzog zu W. I., 475 fgd.

eines Geständnisses in der Mehrheit der Anklagepunkte den Wert der Geständnisse, welche auf die Minderheit der Fragen erfolgten, erhöht. Als entscheidend wird man gleichwohl auch diese Erwägung nicht betrachten können, da ja nicht festzustellen ist, ob die Folter in jedem Augenblick des Verhörs mit gleicher Stärke angewendet wurde und gleich unwiderstehlich wirkte.

Die Vergehen, bezüglich deren ein Geständnis sicher oder angeblich erfolgte, sollen gegen den verstorbenen Herzog Albrecht, gegen jeden der regierenden Landesfürsten einzeln und gegen beide zusammen, endlich gegen die Landschaft gerichtet gewesen sein.

1. Gegen Herzog Albrecht soll vorgelegen sein: ein Mordplan und nach seinem Tode beleidigende Aeusserungen (Art. 3);¹⁾

2. Gegen Herzog Wilhelm: Untreue und Pflichtvergessenheit in dessen Dienst, einmal thätlich begangen während der Mission nach Worms (Art. 1), mehrmals angedroht in Worten (Art. 2 und 5);

3. Gegen Herzog Ludwig: unberechtigte und eigennützigte Dienstaufkündigung gegen denselben, während er beiden Fürsten verpflichtet war (Art. 6, 7); Drohworte gegen ihn (Art. 7); unter einer gewissen Eventualität der Plan ihn zu ermorden (Art. 9);

4. Gegen beide Fürsten: eigennützigte Geschäftsführung (Art. 4, 6, 8), sodann Aufhetzung derselben gegen einander durch das trügerische Vorgeben, dass einer den andern vergiften wolle (Art. 10);

5. Gegen die Landschaft: Verleumdung derselben vor den Fürsten und Aufhetzung Herzog Wilhelms gegen sie (Art. 11).

Die schwersten Punkte sind die Mordpläne gegen Herzog Ludwig und gegen Albrecht IV. Aber beim ersten kann

1) Die Zählung der Artikel hier nach dem Drucke.

nach der Urschrift des Protokolls immerhin etwas zweifelhaft bleiben, ob ein klares Geständnis erfolgte, der zweite, der auf einen Vorgang vor etwa einem Vierteljahrhundert zurückgriff, ward im ersten Verhör noch nicht berührt, sondern beruhte, wie es scheint, auf der nachträglichen Denunziation einer Persönlichkeit, die wir nicht kennen und deren Glaubwürdigkeit zu beurteilen wir kein Mittel haben.

Ausser der Urgicht kommen als Aktenstücke, welche etwa geeignet sind, einiges Licht auf die Anklage zu werfen, besonders das Schreiben des Staufers vom 20. April 1513 an Herzog Ludwig, die Briefe seines Verbündeten Kun von Wallbrunn von April bis Oktober 1514 und das Schreiben der Herzoginwitwe vom Dezember 1515 in Betracht. Aus dem ersteren lässt sich nichts anderes als tadellose Loyalität des Staufers gegen sein Fürstenhaus herauslesen. Damals wenigstens hat er offenbar nur daran gearbeitet, den im Aufkeimen begriffenen Bruderzwist mit der Wurzel auszurotten, zu diesem Zweck schildert er Herzog Wilhelm dem jüngeren Bruder als versöhnlich und empfiehlt Ludwig dringend nach Augsburg zu kommen, einmal um dort mit Wilhelm persönlich zusammenzutreffen, sodann um sich dem Kaiser für den italienischen Feldzug zur Verfügung zu stellen. Ohne zu ahnen, dass die von ihm beklagte Gesinnung einst ihm selbst zur Last gelegt werden sollte, bemerkt er, dass es Leute gebe, welche in der Hoffnung, dass dann ihr eigener Weizen blühe, die Brüder lieber uneinig sähen, welche ihren eigenen Nutz mit Ihrer Gnaden Schaden zu schaffen vermeinen.* In welches peinliche Gedränge herzogliche Beamte gegenüber sich widersprechenden Anforderungen der entzweiten Landesfürsten kommen konnten, schildert eindrucksvoll des Hauptmanns Kun von Wallbrunn Rechtfertigungsschreiben an Herzog Ludwig vom 12. September 1514.¹⁾

1) Landtag v. 1514, S. 628—632.

„Klag Gott“ — schreibt Wallbrunn freimütig — „dass ich mich Euern Fürstlichen Gnaden zu beiden dergestalt eingelassen.“ Und: „Welches Reich zergehen will, zerstört sich selber.“ Weniger günstig für den Stauer klingen die in unseren Beilagen veröffentlichten Schreiben Wallbrunns, welche eigennützige Ziele der beiden Höflinge verraten und an die Vertraulichkeit heimlicher Verschwörer erinnern. Geht man aber den Dingen auf den Grund, so bleibt doch auch hier nichts eigentlich Belastendes zurück. Wie heutzutage besondere Dienstleistungen bei Fürsten durch Orden, so wurden sie damals durch Schenkungen von Gütern, baarem Geld, Kleinoden, Verleihung von einträglichen Aemtern oder Anwartschaften belohnt. Wenn Herzog Wilhelms Hofmeister und Hauptmann darauf ausgingen, die damals erwarteten und, wenigstens was den Stauer betrifft, bereits zugesagten Schenkungen sich auch von Seite des Kaisers sicher stellen zu lassen,¹⁾ so liegt darin nichts Strafbares, nicht einmal etwas Tadelnswertes.

An der Uebersiedelung Herzog Wilhelms nach Burg-hausen, an dessen Auflehnung gegen die Landschaftsbeschlüsse und an der trotzig isolierten Stellung, die er damals eine Zeit lang einnahm, dürfte der Stauer bei seinem zweifellos grossen Einfluss auf den jugendlichen Fürsten, wenn nicht allein, zum mindesten mitverantwortlich gewesen sein, aber hier kommt in Betracht, dass man mit diesen Schritten nur auf den Boden des väterlichen Testaments und der Gesetzlichkeit zurücktrat, dass das Vorgehen der Landschaft vom Kaiser verworfen, weiteres Verharren auf diesen Wegen sogar mit der Acht bedroht war. Die Aera der Staatsstreiche war nicht von Herzog Wilhelm und seinem vertrauten Rate, sondern von der Landschaft durch die Preisgebung der Pri-

1) Der unbegründeten Anklage, dass der Stauer Falkenstein dem Kaiser zu Lehen aufgetragen habe, lagen vielleicht unklare Gerüchte über diese Bemühungen zugrunde.

mogeniturordnung, welche doch ihre Vertreter beschworen und besiegelt hatten, eröffnet worden. Einmal auf diese abschüssige Bahn geraten, wurden die Führer der Landstände zu weiteren ungesetzlichen Schritten gedrängt. Eine merkwürdige Enthüllung bringt uns nun der 31. Artikel in der echten Urgicht des Staufers. Hienach haben zu einer Zeit, da beide Fürsten sich einträchtig vertragen hatten — es kann wohl nur die Periode nach dem Rattenberger und Münchner Vertrag, etwa November 1514 bis Oktober 1515 in Betracht kommen — Dietrich von Plieningen, Wolf von Ahaim und der Kanzler Neuhauser mit Wissen Herzog Wilhelms daran gearbeitet, dass Wilhelm wieder alleinregierender Fürst würde. Man darf die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses nicht darum bezweifeln, weil ja Plieningen und die anderen zwei Herren an der Spitze jener Landschaftsmehrheit standen, welche den Ansprüchen des jüngeren Bruders durch ihre Unterstützung Gewicht und Erfolg geliehen hatte; denn es ist wohl zu beachten, dass Plieningen und die Landschaft immer nur für Ludwigs Mitregierung waren, einer Landes- teilung aber, wohl auch in der gemilderten Form einer getrennten Verwaltung, wie sie der Vertrag von 1514 festsetzte, widerstrebten. Innere Unwahrscheinlichkeit hat also des Staufers Aussage keineswegs, und erwägt man die äusseren Umstände, unter denen sie erfolgte: während der Angeklagte an der Folter hing oder doch von ihr bedroht war, in Gegenwart Herzog Wilhelms, den er durch grundlose Angaben und Beschuldigungen noch weiter zu reizen sich wohl gehütet haben wird — so kann man kaum an der Wahrheit seiner Aussage zweifeln. Einen Umsturzplan in derselben Richtung, wie er dem Angeklagten aus dem Jahr 1513 zur Last gelegt wurde, haben also ein bis zwei Jahre später auch seine Gegner geschmiedet. Was endlich die Anklage der Herzoginwitwe Kunigunde betrifft, so wird man immerhin die Möglichkeit gelten lassen müssen, dass der Staufer

in gutem Glauben handelte, als er seinen Herrn vor einem Besuche des Landshuter Landtages warnte. Hielt doch auch der Sekretär Kölner damals nicht für ausgeschlossen, wenn auch nicht für wahrscheinlich, dass dem Herzoge Wilhelm „von der Landschaft oder seinem Bruder etwas Beschwerliches begegne.“ Und in anderen Stadien der Ereignisse erzählte Herzog Wilhelm selbst dem Stauer, es sei ihm geraten worden, etliche vom Ausschuss erschlagen zu lassen,¹⁾ während anderseits Herzog Ludwig Gerüchte von einem Vergiftungsanschlag glaubte und verbreitete, der gegen ihn wie seinen Bruder geschmiedet worden sei.²⁾ Manche Anklagepunkte dürften, auch wenn sie begründet waren, in milderem Lichte erscheinen, wenn man nach Gebühr berücksichtigt, dass es sich um eine Epoche der inneren Entzweiung und heftiger Parteikämpfe handelt. Endlich darf man nicht übersehen, dass der Stauer durch die Sonderstellung gegenüber seinen Standesgenossen im Jahre 1513 deren Hass und Widerwillen, dann besonders durch den Gewinn von Falkenstein weitverbreiteten Neid auf sich gelenkt hatte. Mehrere der Anklagen sind auf geschäftige Denunziation seiner Widersacher zurückzuführen; unbedachte Reden, Ausbrüche augenblicklicher Aufwallung oder Verstimmung, in deren Beurteilung man den Massstab der zeitgenössischen Derbheit anzulegen hat, wurden ihm noch nach Jahren zum Verbrechen gemacht. Die meisten Anklagepunkte freilich sind von den Herzogen selbst ausgegangen. Die Anklage im ganzen aber beruhte auf einem Compromiss der beiden Fürsten, wonach — dies erhellt aus Artikel 1, 6 und 7 (nach C) — jeder der Brüder den Stauer auch wegen solcher Schritte zur Verantwortung ziehen durfte, die er im Interesse des einen zum Schaden des andern unternommen haben sollte! Wenn sich der

1) Art. 24 der echten Urgicht. S. Beilage 20.

2) Beilage Nr. 12.

Staufer dagegen auf die wiederholt erlassene Amnestie berief, so kann man dies nur begründet finden — was diesen Teil der Anklage betrifft, mag es manchem scheinen, dass aus ihm auf die Ankläger ein ungünstigeres Licht fällt als auf den Beklagten.

Zum Schlusse aber muss noch einer Auffassung gedacht werden, welche die Ursache oder doch die Hauptursache vom Sturze des Staufers ausserhalb der in der Anklageakte und Urgicht ausgesprochenen Dinge sucht. Wie erwähnt, war der Staufer einer der vier Herren, welche den geheimen brüderlichen Vertrag vom 9. September 1515 besiegelten, laut dessen die Herzoge die verlorenen bayerischen Lande, in erster Reihe also das sogenannte habsburgische Interesse, zurückgewinnen wollten. Nun hat schon Adlzreiter¹⁾, dem übrigens die Bekenntnisse der Urgicht als erwiesen gelten, ausgesprochen, es habe sich an das anfänglich strengere, später aber entgegenkommendere Verhalten des Kaisers gegen seine Neffen die Meinung geknüpft, dass der Staufer am kaiserlichen Hofe seine Herren verraten habe. Stumpf²⁾ hat dies dahin gedeutet, der Staufer möchte etwa den geheimen brüderlichen Vertrag dem Kaiser mitgeteilt haben, und was Stumpf als Vermutung äusserte, ward von Buchner³⁾ bereits als Gewissheit hingestellt, wobei dann die Folgerung auf der Hand lag, dass diese Verrätere die Hauptursache vom Ende des Staufers gewesen sein dürfte.

Es muss festgestellt werden, dass man sich hier durchaus auf dem Boden von nicht nur unsicheren, sondern sogar wenig wahrscheinlichen Vermutungen bewegt. Schon dass der Kaiser Kenntnis von dem geheimen brüderlichen Abkommen erhalten habe, ist eine leere Vermutung. Was wir von dem Verhältnis zwischen Oheim und Neffen aus den

1) *Annales* II 238.

2) *Baierns politische Geschichte* I, 17.

3) *Geschichte von Bayern* VII, 25.

Jahren 1516—1519 wissen, deutet eher auf das Gegenteil und die Aufnahme des Staufers unter die kaiserlichen Räte genügt nicht, dieser Hypothese eine sichere Grundlage zu verschaffen. Das Schweigen der Anklageakte und der Urgericht über diesen Punkt kann allerdings keinen Gegenbeweis gegen Buchners Auffassung bilden, da ja der Vertrag vom 9. September 1515 ein geheimer war und geheim bleiben sollte. Ein anderes Dokument aber, das Buchner und dessen Vorgängern noch nicht bekannt war, spricht stark dagegen: Maximilians zustimmende Antwort an Herzog Wilhelm auf dessen Mitteilung über den Staufischen Prozess. Denn wäre der Kaiser vom Stauer in den Inhalt des geheimen Vertrags eingeweiht worden, so hätte er ein Viertel- oder ein halbes Jahr später auf die Eröffnung seiner Neffen hin doch wohl den Zusammenhang der Dinge durchschaut oder geahnt, er hätte in der Enthüllung des Staufers die eigentliche Ursache seines Prozesses gesucht und hätte seinen Rat, der ihm mehr Anhänglichkeit bewies als seinen Landesherrn, nicht den letzteren preisgegeben.

Urkundliche Beilagen.

(Sämtliche aus dem Münchener Reichsarchiv.)

1. 1509, Nov. 12. (Montag nach Martini). Landshut.¹⁾ (sic) Der Rentmeister zu Straubing an Herzog Wolfgang und die andern verordneten Vormünder. „Gibt unterricht von wegen her Iheronimen von Staufs schuldforderung vom krieg herrurend, auch als ain gerhab seinz bruders her Bernhardin von Staufs kinder halb, von wegen der pfleg Kelhaym umb etlichen draid.“ Inhaltsangabe von gleichzeitiger Hand auf der allein erhaltenen Adresse. Stauerische Sachen III, f. 112.

1) Datum und Ort wohl irrig aus der Antwort **hiergeeset**

2. 1509, Nov. 12. (Montag nach Martini). Herzog Wolfgang sammt andern verordneten Vormündern an den Rentmeister zu Straubing). Nachdem der Herzog Herrn Iheron. von Stauff die 1000 fl., die ihm dieser hievor zu merklicher Notdurft geliehen, auf diesen Martinitag nicht bezahlen konnte, hat er ihm bewilligt, dem Mosse Juden von Regensburg, dem der Stauffer 200 fl. auf Martini zu zahlen schuldet,¹⁾ diese Summe zu entrichten. Wird dem Juden Zahlung vor Lichtmess zugesagt, so wird derselbe nach Versicherung des Stauffers solches nicht ungern und „ohne allen Judenschaden“ zulassen. Er soll diese Summe also auszahlen etc. Concept a. a. O. f. 114.
3. 1509, Nov. (vor Katherinentag). Iheronimuss von Stauff, Freiherr zu Ernfels, an Herzog (Wolfgang) und dessen Mitvormünder. Da er im Krieg Herzog Albrechts Hauptmann zu Straubing gewesen, ist ihm von diesem zugesagt worden, dass er wie andere Seiner F. Gn. Hauptleute gehalten werde. Bittet um Entschädigung aus den Huldigungsgeldern, die er „aus den Widerwärtigen“ gebracht und dem Rentmeister zu Straubing abgeliefert hat. Legt auch ein Verzeichnis (f. 116) des Schadens bei, den er an Pferden im Dienste seines gnädigen Herrn löblicher Gedächtnis (H. Albrecht IV.) genommen. Darunter: „vor Dingelfing, als wir ettlich Beheim erstochen haben, ist mir ain prauner hengst erstochen worden, acht ich umb 65 fl. rhein“ und: „ain schimel mit ainem langen schwantz, ist mir in der behemischen schlacht erstochen worden, schlag ich an umb 38 fl. rhein.“ Verzeichnet sind sieben Pferde, zum Teil im Stall und an Krankheiten gestorben, im Werte von zusammen 306 fl. Or. a. a. O. f. 115, 116.
4. 1511, März 30. (Sonntag Letare), Peretzhausen. Iheron. v. St. an H. Wilhelm. Bittet um Auszahlung seines auf letzte Lichtmess fällig gewesenenen Dienstgeldes durch den Rentmeister zu Straubing, da er desselben „grösslich“ notdürftig sei.

1) Diese Schuld wird auch in einem undatirten Zettel (f. 111), überschrieben: „Dem Stauffer ain abforderung ze geben an das camergericht“ erwähnt.

Or. a. a. O. f. 117. Unten Concept der Antwort: Das Geld sei nicht bezahlt worden, weil der Herzog, wie der von St. wisse, bisher mit merklichen Ausgaben beladen gewesen und von baarem Geld ganz entblösst sei. Es soll wegen der Schuld mit ihm „rechnung und verrer handlung gehalten werden.“

5. 1512, Juli 17. (Samstag nach Margrete), Landshut. H. Wilhelm an Iheron. v. St. Er soll binnen eines Monats die 200 fl. rhein. zahlen, die ihm der Herzog wegen seines Pflegsohns geliehen hat und die nun verfallen sind, widrigenfalls auf den Gütern seiner Pflegekinder mit Pfändung eingeschritten wird. Or. a. a. O. f. 119. F. 120 Concept dieses Schreibens von der Hand des Kanzlers Lösch, datirt: Samstag Allexi (Juli 17.) Caspar Morhart, des Herzogs Rentmeister zu Straubing, hat berichtet, dass er sich unterstehe dagegen Einrede zu thun, als wäre der Herzog ihm oder seinen Pflegekindern auch schuldig. Das Anlehen ist aber sonderlich „gefreydt auf guten trawen und gelawben gesetzt“ und darf billig keiner andern Forderung willen vorbehalten werden.
6. 1513, April 20. (Mitichen vor st. Jergeintag), Augsburg. Jeronimus von Stauff, Freiherr zu Ernfels, (eigenhändig) an Herzog Ludwig „in sein selb hant“. „Durchleichtiger hochgeporner furst! E. f. g. sein mein untertenig dinst mit willen zuvor. Genediger her, als ich mich negst zu Wurnus, wie e. g. wisen haben, anheims zu reiten erhebt, hab ich die Röm. Kays. Mt., meinen alergenedigisten hern, auch meinen g. hern, herzog Wilhalm all hie zu Auspurk petreten. Dar auff bin ich aus getreuer guter mainum¹⁾ fur mich selber pebet²⁾ (sic) worden e. f. g. in unterteikait (sic) zu perichten, das mein g. h., herzog Wilhalm, bey der Kays. Mt. in handlum (sic) stet e. f. g. herauff zu brinen³⁾, und wiewoll ich vast besorg, etlich, die baiden e. g. nit gutes gunen, als man derselben wol am hof findet, werden sich understen solihs zu verhindern und solihs nit geschehen lassen, darumb das sy eur pede gnad nit

1) = Meinung.

2) = bewegt.

3) = bringen.

gern ainich sehen und fermainen dardurch iren nutz mitt e. g. schaden zu schaffen, als e. g. dan selv wol bedenken kan. Dieweil dan ietzt alhie der Venedier krigs halben alerlay geschray und die gemain sag ist, ir Mt. werde sich in etlichen tagen dem Welschenland pas nehen, so verste ich auch, ir Mt. haben iren hofmaister, den vom Rapoltstain und Gabrieln Vogt auch abgefördert villeicht in das Welschland zu geprauchten so kun ich nit fersten, wo e. g. noch lener¹⁾ zu Wurmb's pelieben sollte, das solih's e. g. ere noch nuz sein wurde, sonder wil eurn g. aus mir selber, der e. f. g. ern und guet gunt, raten, das e. f. g. nit pas tun kan, dan e. g. wele sich von Wurms erheben alher zu Keys. Mt. zu reiten, damit e. g. und mein g. h., herzog Wilhalm, zusammen kumt, dan e. g. wais, das ale handlum, dy zu Wurms geschehen ist, sich nur in dy her zeucht, so ist ie der verzug in der pericht e. g. ganz nachtalich und foraus, dy weil das geschrai ist, das der kaiser sich zum Welschland nehent und e. g. ain inner (sic) furst ist, moch (sic) e. g. das in fil weg nachredlich sein, das e. g. so fer von der sach wer, foraus wen man etwas gegen den feind solt furnemen, dan es ist wol zu gedanken, moch (?) e. g. zu nachteil raichen, dan dy kays. Mt. fint wol elter und dy fileicht nit als gern als e. g. sich zun feinten neherete, dan ich hab oft selber gesehen und gehort: wen kays. Mt. sich ie zen feinten genehet hat, was man rede darzu getriben hat, wen sich etlich von ir Mt. schicken haben lasen oder in weite geleger sich haben legen lasen. Das stet e. f. g. auch hoch zu ermesen als ainem iunen fursten und ist in all weg mein rat, das sich e. g. her ferfueg und aufs fudeligest²⁾. So hab ich gut hofnum, so e. peder g. zusammen kumen, e. g. weren (sic) sich ungezweifelt freintlich mit einander fertragen, dan ich find meinen g. h., herzog Wilhalm, ie nit anderst, dan das sich sein g. ganz freintlich und pruderlicher treu gegen e. g. merken lest, und acht ganz darfur, das sich e. peder g. ganz freintlich mit einander fertragen wurden. Zu den das der hofmaister und Gabriel Vot auch an der

1) = länger. 2) = fuderlichest.

hant werden, so kan e. g. gegem kays. Mt. kain pesere ursach' haben e. g. anher kumens, dan das e. g. sage, ir habt fernomen, wie sich sein Mt. gegen den feinten nehen, so wers e. g. als ainem iunen fursten ganz nachredlich, das ir nit pey seiner Mt. sein solt. Das zaig ich eurn g. in guter treuer mainum an und als fer e. f. g. ie gern pein feinten sein wolt und dan mit meinem gnädigen hern fertragen werden wol, so kan ich e. g. kaine andern weg anzaigen, dan e. g. ist ie nit nuzer dan ain fraintlicher vertrag mit m. g., hern pruder, und ist ain sprichwort: dy erst pericht ist alpot dy pest. Wo dan e. f. g. sich erheben wurde, so mag mir e. g. ainen e. g. pueben oder poten gen Ernfels schiken, so wil ich mich fon stund an auch her ferfuegen und dan ganz gern und treulich das pest, so zwischen e. f. g. peden zu perich (sic) und pruderlicher fraintschaft dyent, nach meinem hesten (sic) fermugen und fleis handeln, dan ich pin ie ganz der hofnum, e. peder g. werden unge-richt von einander nit kumen. Wil soliche handlum e. f. g. in untertenikait und in sunderm fertrauen angezait haben, und last in kainen weg unterwegen, es stet eurn g. fil nachtails auf dem ferzug der pericht und kert euch an niemant, ob e. g. etlich wolten abschlahen, dy woltn nit, das eur peder g. mit ainander fertragen werden und ob schon e. g. nit ales eur gesind mit euch nimt, kumen wol hernach. Wil mich hiemit e. f. g. pefolhen haben. Datum Auspurk am mitichen vor sand Jergein tag im 13. iar.⁴
Or. mit aufgedrücktem Siegel. A. a. O. f. 123, 124.

7. 1514, April 3. Chono von Walbrunn, Hauptmann¹⁾ etc. an H. v. St. (eigenhändig).

„Wolgeborner her, myn gantz vertreulich willig dinst sint e. g. mit vleiß brait. Ich hab verlangen zu wiessen, wie sich all sachen schicken und euch die zu handt sten, bit myr daß, auch wie eß unsrer veschreibung (sic) halber stee, so vil euch genboren (sic) wil bey nester botschaft zu verkunden. Und wolt euch nit zu

1) Vgl. dessen gedruckte Correspondenzen; Landtag v. 1514, S. 617 f. Dort wird er Cunz von Walpronn zu Neuen-Eglofsheim genannt.

hoch auf die Niderlender deß Dunckawß vertrauten, ich vernymb, daß sie sich alhie solten haben horn lassen, daß sie nit ewerß willen so gantz folgen, sonder faren mit halben winde, dor noch wiest euch zu zu richten, daß ir euch nit verdiefft, die welt ist abenteuerlich, hab ich euch auf unser vertragen warnongßweiß nit wellen verhalten. Man sagt, her Seitz von Toring und her Hanß Kloßner schicken ir klainat und brieff an ander end ir gewarsam und . . . (unleserlich) lassen sich horn, ehe sie hertzog Wilhalmen wellen unterteneg sein, się wellen ehe deß lands vertrieben werden, gent vil seltzamer red, wist ir euch zu halten, und verbrent dissen brief auf unser vertrauwen. Illent myn hantschrift aus Burghausen mentags nach sant Ruprechts tag anno 14.“

Or. a. a. O. f. 128.

8. 1514, Juli 4. Herzog Ludwig (eigenhändig) an H. v. St.
 „Unsern grues zuvor, lieber her Jeronimus von Stauff!
 Uns nimbt wunder, damit yr uns so gar nichts (sic) schreibt oder nichts enbietet auf eur zusagen, das yr uns dan gethan habt, wellet uns doch wyssen lassen, aus was ursach unser brueder zu kays. Mt. zeucht, dan kays. Mt. uns nit verrucken hat haissen, bis yr Mt. in die nechent kumbt, auf solchs ich hie verhar. Es nimbd uns auch frembd, das unser brueder dermas dahin zeucht, wellet uns aufs furderlichist wissen lassen, wo sein Lieb hin wil oder was seyner Lieb maynung sey, hin zu ziechen, auch was das geschray allenthalben ist etc. Datum in eyl zu Munichen den 4. tag July anno 14.“
 „Herzog Ludwig von Beyren, Pfalzgraf, manu propria.“
 Or. mit Siegelspur a. a. O. f. 125.
9. 1514, Sept. 9. (Sambstag nach Uns. l. frawen geburt).
 Hans Pflug Herr vom Rabenstein auf Petschaw und zu Konigswart, an seinen Schwager¹⁾ H. v. St.
 Herzog Wilhelm hat ihm wegen der unziemlichen Beschwerung etlicher seiner (des Herzogs) Eigenleute geschrieben. In seiner und Herrn Sebastian Schlicks

¹⁾ H. v. St. hatte eine Pflug von Rabenstein zur Frau. S. Hund, Bayrisch Stammenbuch II, 308.

Angelegenheit möge sein Schwager bei H. Wilhelm das Beste fördern. Hat zu seinem Schrecken von seinem Bruder, Herrn Sebastian Pflugk, der seine Knaben bei ihrer Schwester, Herrn Hier. Gemahlin gehabt, gehört, dass dieselbe schwer krank zu Yngelstat „unther den ertzten“ liege, worauf er zu ihr einen Boten mit Gesundheitswünschen schickte.

Or. a. a. O. f. 126.

10. 1514, Sept. 21.

Chono von Walbrunn, Hauptmann, an H. v. St. „in sein hant und sunst niemant aufzubrechen.“

„Wolgeborner her, mein freuntlich willig dinst sint euch myt allem vleiß brait zuvor. Gebietender her, wir haben unsern gn. hern geschrieben und den brief in seiner f. g. hant zu antworten befolten und bietten den noch verlesung zu stunt, unß vor nochtail zu bewarn, zu verbrennen, aber meinß tailß auf unser vertrauen sich ich gern, daß ir den auch lesset, euch destar baß zu richten habt, und verkund euch, daß mich itzunt anlangt, unßers gn. hern sach sey nit ainß oder zwayer menschen geschicklichkait noch vermogen ine und sein furstethum zu reigirn, vermerck in worten, daß ir und ich darin verdacht werden, als weren wir, die solichs zu thun furhetten etc. Darbey habt abzunemen, daß vil leud verhinderung unß baiden zuzefuogen sich fleissen werden und darunter, wo sie waß wiesten, dar myt sie unsern fursten bwewegen (sic) und abwenden mochten, wirt warlich nit gespart werden. Nun waiß sein f. g., wer ime trewilich beystendig und geratten hat und daß noch thut; solt sein f. g. sich widder unß bewegen laßen, wer zu erbarmen, ich getrew seinen f. g. auf ir zusagen deß ye nit. Darumb so last sein g. nit onerynnert deß im furgesagt von unß ist. Etz get itzunt darher, so man siecht und hoffong (sic) hat, frids und anigkait (sic), und daß unserß gn. hern sachen recht stent, wil ain yeder daß best getan haben. In diessem wiesset ir euch nun wol zu richten. Mich langt auch ane, so R. K. Mt., unser allergn. her, die bericht mach so well er unsern gn. hern myt raetten besetzen seiner Mt. hoff, darmyt ain lantschaft hien furt,“

gehandlt wirt, desta wenger clagen und wiedder sein f. g. handln mog. Dissem ich auß den ansehnlichen ursachen nit klainen glauben gib, darumb richt unßre sachen, darmit wir nit ins nochtraben komen, und fur allen dingen so erlangt die bstettung uber unser gab und vergest nit daß in meiner bstettung, daß Randeck¹⁾ in die pfantschaft Abensperg gehort und, wo daß lehen ist, aigentlich ausgedruckt und myr daß in sunderhait geaigent und gegeben werd durch die K. Mt. in dem bstet brief, eß wer myr sunst nicht nutz und all gab het kain kraft, wie ir selbst wiisset. Darin wolt thun, alß unser vertrauen zusammen stett, dann wirt solichs itzt nit erlangt, ist zu besorgen, wyr haben zu baiden tailen an den gaben smalen notz, dann komen die kaiserischen inß thaem (sic), so ist unser sach auß. sie lassen niemant hienzu, wenden ab, waß unß gudß gescheen mag, und furdern sich selber. Darumb seit vleissig und versumbt unß nit, dan es ist zeyt; schneidt, dwihl es aern ist, daß wir nit den spot sambt dem schaden erben. Darnyt seit got befallen und so botschaft alher get, schreibt unß, wie al sach stent, und verbrent dissen brief von stund an unß baiden zu guot. Erbent mich auf unser vertrauen alzeit zu thun, waß euch lieb ist. Illent myn hantschrieff auß Burghausen an st. Matheus deß heiligen zwolfbotten und ewangelisten tag anno 14.* Or. a. a. O. f. 127. Hienach gekürzt und modernisirt bei v. Freyberg, Die Stauffer v. Ehrenfels II, 74 (2).

11. 1514, Okt. 1.

Chono von Walbrunn, „reigementß hauptman etc.“ an H. v. St.

. . . . „Ich hab euch nachst in ainer meiner schriefft²⁾ angezeigt, das ir euch auf die Niederlender nit zu hoch verlasen solt, dan sie sich alhie haben mercken lassen solt ir vermaint sie gewießen zu haben es sey aber weit f. . . (?) und wolten euch nit anseen, sunder waß gemayne lantschaft beschlossen, darin sie gelobt und gesworn haben, auch deß ir brief geben, dem wellen sie folg

1) Randeck an der Altmühl, das später Wilhelms Kanzler. Dr. Leonhard Eck erlangte.

2) S. oben Nr. 7.

thun, kan auch nit anderst versten, daß solichs der merer tail des lands zu thun auch bschlossen und zu volnziehen genaigt sint, alß sie auch in irren schriefften meinß verstands zu thun lautter anzaigen und waß etlichen hern gemot, so bey meinem gn. hern itzt sint, ist (sic), findet sich an dem bfelch, den sie irren dienern hinter innen alhie verlassen haben. Darumb seyt weißlich furbetrachtlich, das mit euch nit guote wort mit weiten hertzen mytgedailt werden, dan ir secht, daß diesse welt abenteuerlich ist, und auf unser vertrauen wolt ich ye nit gern, das ir also solt in guottem glauben verfuort werden. In diessem wiest ir euch alß ain verstandiger baß, dan ich gedencken kan, zu richten. Vergest unser nit in aigen sachen und schreibt myr, wie al sachen sten und sich zutraigen (sic). Ich hab ain bsword deß verzogs und ain wiessen zu entphaeen ain großen verlangen, dan mich langt so vil an, daß ich sorg trag, waß ich mynem gn. hern und euch schreib, es wiesse der gegentail alleß, zu besorgen, ob euch myn brief all worden oder durch ewer ghaymen goffenbart, dan es ist ye etwaß daran. Wießet euch noch zu richten und ir findet in mynß gn. hern brieff, waß unß begegne. Darmyt seit got bfolen und schribt myr forderlich. Mich dunckt und ist warlich auf meinß hern tail klainer hauff etc. Illent myn hantschriefft am suntag noch Michaheliß archangeli anno 14.*

Or. a. a. O. f. 129. Nicht bei Freyberg, wo jedoch (II, 73, 1) nach unbekannter Vorlage ein weiteres Schreiben Walbrunns an den Staufer gedruckt ist.

12. (Undatirt. c. 1515?)

H. Wilhelm an den Staufer (wohl eigenhändig).

„Lieber hofmaister, als ich in euerm schrei[ben] verstanden hab und ir mir in geheim zwschreibt, was mein prueder, herczog Ludwig, mit euch und graf Kristof,¹⁾ uns al drei betreffendt, geredt hat, wie man uns in ainer lang zwrichten solt, damit wir unsinnig würden,²⁾ das mich warlich nit klainn befrembt, und ist mein gnädigs

1) Graf Christoph von Ortenburg.

2) Kann wohl nur auf einen Plan gedeutet werden, den Herzogen ein auf den Verstand wirkendes Gift beizubringen.

beger, ir wellet euch der sachen noch paß erfahren und zuvoran, ob die zewen gefangen etwas darumb westen, und selb bei der frag sein, darpei mügt ir wol versten, was man mir und meinem pruedern ern und guetz günt. Und ob ir etwas weiter erfirt, wär meiner handlung nit undienstlich gegen Kayserl. Mt., und wellet in dem und allem andern gueten vleiß furkern, wie mein gnädigs vertrauen zw euch stet, und was euch begegnet, wellet mich wissen lassen.*

Ohne Datum und Unterschrift. Spuren des in rotem Wachs aufgedrückten Siegels. Von der Adresse nur: Iheron hof . . . (das andere weggeschnitten).
Stauferische Sachen III, f. 130.

13. 1515, Januar 10., München.

Die Herzoge Wilhelm und Ludwig verkünden allen Einwohnern und Gerichtsleuten zu Schloss und Herrschaft Valkenstein gehörig, dass sie dieses Schloss und Herrschaft dem edlen, ihrem Hofmeister Iheron. v. Stauf erblich zugestellt haben, und befehlen ihnen, diesem Pflicht zu thun. Mitichen nach st. Erhards tag.
Or. und Concept. A. a. O. f. 132, 133.

14. 1515, Januar 28. Straubing.

Dr. Augustin Lesch an H. v St. Letzten Freitag ist er auf fürstlichen Befehl und sein, des St.ers Begehrt mit dem Rentmeister in Valkenstein angekommen. Am Samstag hat er die Bewohner des Marktes und die Gerichtsleute ihrer Eidespflicht ledig gesprochen und Herrn H. v. St. sammt Giesser und Hindermair¹⁾ als dessen Anwälten Schloss, Markt u. s. w. Valkenstein zugestellt und die Unterthanen in neue Eidspflicht genommen. Sonntag nach Conversionis st. Pauli.
Or. a. a. O. f. 134.

15. 1515, März 10., München.

H. Wilhelm an seinen Hofmeister und Rat, Iheronymus von Stauf, Freiherrn zu Erfels zum Valkenstein.

Entbietet ihn auf nächsten Eritag (März 13.) zu sich nach München. Nachdem er mit seinen Räten und desgleichen sein Bruder mit seinen Räten im Grund einer

¹⁾ Ueber Giesser vgl. unten Nr. 18. über Hindermair .Die Landtäge von 1515 und 1516*, S. 595 und unten Nr. 27, 28.

Meinung entschlossen sei wegen der Antwort, die sie dem Kaiser auf die Werbung seiner Räte jüngst in des Staufers Beisein geschehen geben wollen, haben sie auf sondern Befehl des Kaisers dieselben Räte auf nächsten Mittwoch hieher beschieden, um ihre Antwort zu empfangen. H. Ludwig wird auch kommen. Sambstag nach Sonntag Reminiscere.

Or. mit eigenhändiger Unterschrift H. Wilhelms. A. a. O. f. 135.

16. 1515, Mai 14. (Montag nach Vocem Jocunditatis) Hans von Törring zu Seefeld hat mit Hieronymus v. Stauf die Abrede getroffen, dass er eine von dessen eheleiblichen Töchtern zur Ehe nehmen wird, welche 1000 fl. Heiratgut erhalten soll, wogegen er ihr dieselbe Summe Widerlage und 500 fl. Morgengabe gibt. Unter den Zeugen: Augustin Lesch, Doctor und Kanzler, und Cun von Walbrun, Hauptmann zu Burkhausen.
Pap. Or. Adelsselekt, Stauffer v. Ernfelds, 1. Faszikel.

17. 1515, Mai 28. (Montag in Pffingstfeur).
H. v. St. eigenhändig an Pernhart Waltkircher, „Domherrn hier und Pfarrer zu Straubing“, seinen lieben Herrn und Freund. Sein gnädiger Herr hat ihn mit einem Glaubsbrieft zu Herzog Albrecht von Mekelburk geschickt auf ein Schreiben hin, das der von Mekelburk an seinen Herrn gerichtet hat. Sein Herr kann den Anschlag eines Rittes, den er mit dem von Mekelburk gemacht hat, jetzt nicht ausführen wegen des Rittes, den er mit Kays. Mt. thun wird. Der Herzog möge das nicht anders aufnehmen. Sowie der Ritt zum Kaiser vollendet, wird sein Herr gewiss zu Herzog Friederich von Sagsen reiten und auf einer Malstatt mit ihm zusammenkommen.
Or. mit Siegelspuren. Stauferische Sachen III, f. 140.

18. 1515, Dez. 11. (Eritag nach unser lieben frauen enfahrung), Landshut. Seiner Gnaden Pfleger C. Giesser (an H. v. St.)

Letzten Sonntag¹⁾ hat ein Bösewicht, der seinen Namen nicht unterschrieb, einen Brief an St. Martins Kirchthür

1) In den „Landtügen von 1515 und 1516, S. 585, wo dieser angeschlagene Zettel gedruckt ist, heisst es: Montag.

zu Landshut angeschlagen, ihn betreffend. Herzog Ludwig hat ihn von der Kirchthür abreissen lassen und ist darüber fast zornig gewesen, der Meinung, wo er den Gesellen erführe, ihn nach Notdurft zu strafen. Auch etliche im Ausschuss sind fast zornig darüber und haben solchen Brief noch in ihrer Gewalt. „Auch ist sunst ein zettl gefunden worden, die einer fallen hat lassen, die hat man untertruck (sic), aber ich kann nit erfarn, was in sich gehalten hat.“ „Jedoch will mich für gut nit ansehen, das ir vergebenlich herein reitt dan mit gutem vorwissen, uff das seit gedacht. Ich bet uch mer zu berichten, will mir zu schreiben nit fuglich sein. Nichtsweniger wart man meines gnedigen hern, herzog Wilhelmen, und eur zu kommen all tag.“ Er reitet jetzt heim zum Schloss.

Or. a. a. O. f. 142.

19. 1516 (c. April 1., 2.) Anklageakte gegen Hieronymus von Stauf.¹⁾

Fragstück, dorauff der frum man sol gefragt werden.

Erstlich sol ime furgelalten werden: wiewol er meines gn. herren herzog Wilhelms rat und diener, verlübt und verpflichtet gewest, hatt er doch die selbige aids pflicht in vilfeltig weg, wie zum tail hernach folgt, geprochen und der nit gehalten.

1. Als herzog Wilhelm ine mit sambt²⁾ Doctor Illungen auf den reichs tag gen Wurnbs von Landshuet auß verordnet und darneben bevelch gehabt, bey k. Mt. umb guetlichen Vertrag zwischen seiner gnaden und derselbigen bruder, herzog Ludwigen,³⁾ mit vleis zu handeln, damit ir f. gn. als gebrüder nit zu fernem umwillen und anfrur verwüchßen, landt und leutt bey frid und aynikhait behalten wurden etc., hatt er seiner pflicht zuwider das widerwertig seiner instruction bey herzog Ludwigen, wie hernach folgt, gehandelt und seinen gnaden da selbs trostliche hilf zuegesagt, unß⁴⁾ treulichen in ainer landschaft zu helfen, als er dann

1) Vgl. oben S. 456 f.

2) Ausgestrichen folgt: herzog Lud.

3) Vor Ludwigen: Wilh. durchstrichen.

4) Vor unß scheint wider oder dergleichen ausgelassen zu sein.

mit allem vleiss gethan hatt, das herzog Ludwig selbs bekennt und offenwar ist.

2. Item ain treffenliche person hatt in auf ain zeit gefragt, wie ime herzog Albrechts seligen testament und ordnung gefall, darauf er geantwurd, sy gefall im gar nichts (sic), er wöll seinen khopf nit sampft legen, er wels wider zerprechen; welches der pflicht zuwider und khainem frumen ratt und diener gebürt.

3. Item er hatt sich in ainem offnen wirtshaus hören lassen, man sey doch innen worden, was die herzoge haben aufzuheben, man hab gesagt, sy seien gar verdorben, aber er hab erfahren, das sy noch wol hunderttausend gulden ierlich an trucknem gelt haben aufzuheben, sy weren ime noch zu reich, man solts nit zu reich lassen werden, er und ander khündten sunst nit vor ine pleiben — alles wider sein pflicht, die er geschworen, der fursten frummen helfen furdern und schaden zu warnen.

4. Item er hatt zum dickernmal vor herzog Wilhelms truchseßen¹⁾ auch vor ettlichen²⁾ edlen und unedlen gesagt: wann herzog Wilhelm ainmal wider in thette, er wolt seiner gnaden noch ain ander spil zuerichten, dann das gewest sey; darumb so thue er nur nit wider mich, das mag ich im rathen. Darauf wil herzog Wilhelm ain wißen haben, was er im herzen und willen gehabt, wo sein gnaden wider in gethan hette, für ain spil anzurichten.

5. Item er hatt offenlich in beysein ettlicher person geredt: wann herzog Albrecht der selbig pößwicht im himel wer, er wolt nit zu ime hinauff, den frummen löblichen fursten des heiligen reichs, seines aignen herren leiplichen vatter, also mit der unwarhayt in jhener welt geschent und geschmact wider sein aid und pflicht.

6. Item als auf jüngst gehaltenem tag,³⁾ so er und andern ettlicher seiner aigen irrung halb mit herzog Fridrichs⁴⁾ etc. rethen gehabt, hatt er sich geübt und

1) Nach: truchseßen: geredt ausgestrichen.

2) Nach: ettlichen: gesagt ausgestrichen.

3) Zu Regensburg, wie das Verhörprotokoll B. f. 181 hinzusetzt.

4) Von der Pfalz.

practiciert, das dy selbigen bey herzog Fridrichen handeln sollen, dise yrrung ime nachzugeben, so wöll er als vil veruegen, das dy statt Wemding¹⁾ herzog Fridrichen durich ine zuegestellt sol werden. In dem hatt er seinen aigen nutz betracht und gesucht, seines aigen herren land und leuten zu nachteil und schaden gehandelt.

7. Item er hatt auf ain zeit offenlich in unser,²⁾ herzog Wilhelms khammer in beywesens vil personen gesagt: wir haben frumm rethe, seien gute, frumme mendlein; er welt, das wir, herzog Wilhelm, ein ganz iar nichtz dann lautter pöswicht zu rethen hetten. Nu wöllten wir, herzog Wilhelm, wissen von ime, wie er diese red gemaint hab, es khan auf nichts guts verstanden werden, dann wir seien ain frummer fürst, frummer redte und khaines pöswichts nottirftig.

Wir herzog Ludwig begeren auf nachfolgundt artikel von dem mißhandler und aidsprüchigen dy warhayt zu wissen und khains wegs, bis dy warhait bekhennt wirdet, von im zu lassen.

8. Im ist bewist, das er von ainem ausschus und gemainer landschaft unß beden brüdern der mitregierung verordnet ist, dorauff er aidspflicht mit aufgehebten fingern unß beden fürsten und gemainer landschaft gethon. Darüber und wider dasselbig, auch dy versigelt aynigung, wider sein aidspflicht und insigel gehandelt, trölich in vil weg sich merckhen lassen, hatt unß beid fürsten aufgeschriben, in welcher maß, ist noch vorthanden. Sölche pflicht hatt er mit eren zu yglicher zeit seines gefallens, dy weil er so khurz in der pflicht gestanden und khain iar darin pliben, nit aufschreiben mögen. Dann gleich im iar aufzuschreiben und sich selbs desselbigen tags des aufschreibens der pflicht zu entledigen steet in seiner noch khaines dieners macht nit, sunder dy pflicht sol sich, wiewol sy aufgeschriben ist, zum wenigisten das iar hinauß strecken, wie es dann

1) Wemding gehörte zu den in der Abgränzung zwischen Bayern und der jungen Pfalz streitigen Orten. Vgl. u. a. *Baierische Landtagshandlungen* XV, 245.

2) khammer nach unser ist durchstrichen. Im folgenden sind ähnliche Schreibverstösse, die mehrmals wiederkehren, nicht mehr verzeichnet.

allenthalb gewonhait und gepreuchlich ist, sunst west khain herr, welche stund er diener hette oder nit. Sunderlich so er durich ain landtschaft unß beiden fürsten zu hoffmaister geordnet, das aufschreiben nit macht gehabt noch mit eren thun nügen. Er solt das ainem ausschus und landtschaft sölich aufschreiben gethon haben und darüber nit im schlos Burckhaußen pliben sein, ainem fürsten wider den andern nit hilflich sein gewest und wider daß, so im ain landtschaft vertraut, darzue er geschworn das schloß nit helfen innhaben und zu verwaren.

Auf disen artikel aigentlich in fragen, auß was bewegnuß er sein pflicht verprochen und das aufschreiben gethon, was er im sinn gehabt.

9. Ob er sich dardurich bey herzog Wilhelm hatt wöllen reichen,¹⁾ schloß und dorfer zu uberckhuppen, als sich dann in der thatt befunden, den Valckenstain erobert und bey ime noch khain aufhörung gewest, wiewol er oft gesagt, khain furst hab nichtz macht die (?) landt zu begeben.

10. Er hat ein werbung von h. Wilhelmen ausserhalb des ausschuß und landtschaft auch herzog Ludwig wissen bey den von Munchen getübt, das seiner pflicht, die er beden fürsten und der landschaft ime (? zum?) hofmeisteramt gethon, nit geburt hat.

11. Er hatt auch unsern lieben bruder herzog Wilhelmen mit seinen hinderlistigen und eigennützigem furschlegen beredt und dahin gebracht und sein lieb aufs höchst in unß versagt und bewegt, ime das pösist von unß, des wir gegen seiner lieb nie zu gemuett und synn genummen, anzaigt, khriegs volk wider unß und unßer beder landt und underthanen zu verderbung der selbigen annemen laßen, der wir fursten noch ettlich zu unserm mercklichen schaden besolden mueßen.

12. Item als Römische khays. Mt. zwischen beden fürsten und der landtschaft ainen tag zu gütlicher verhör gen Innspruck²⁾ angesetzt, aber er auß sundern

1) = bereichern.

2) Auf 9. August 1514. S. „Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1514“ (1804). S. 495—497.

erdachten listen und betrug bey kh. Mt. und herzog Wilhelmen mich, herzog Ludwigen, angericht und practiciert, dy frummen fursten bewegt, das dy sach, wiewol sy zu beden tailen darzue geschickt waren, nit zu verhör (was allentall (?) gehandelt) khumen ließen, sunder sich allain hin und wider vast bemuett, wol zu achten, das er ims selbs zu guet abgewendet, dann es sich auß den offenlichen geschichten erfunden hette, das er zwen prey in ainer pfannen gekocht und die frummen iungen unschuldigen fürsten in grosse unainikhait gepracht, dardurich iren f. gn. und den yeren mordt und todtschleg leichtlich, wo es gott der almechtig mit seiner gnad nit underkhummen, erfolgt hette.¹⁾

13. Item ine zu fragen, ob er das schloß und herrschaft Valkenstein, als dy gemain sag ist, Römischer khays. Mt. und dem reich zu lehen gemacht hab, auß was ursachen und bewegnuß, dy weil das ain ort schloß²⁾ sey gegen den Behamen.

14. Item auf was grundt und maynung er geredt hab: wir mueßen und wöllen den waldt³⁾ haben, khunnen und mögen deß nit geraten, dy weil doch wir, herzog Ludwig, unß zu unserm freuntlichen lieben bruder alles guts mit haltung des spruchs versehen.

15. Item er hatt unsern bruder, herzog Wilhelmen, dahin bewegt, das sein lieb ettlich ambleutt wider unsern vertrag und unß, herzog Ludwigen, von neuem in pflicht hatt genummen, unserm bruder anzaigt, als soln wirs dergleichen auch gethon haben, welches wenig guten bruderlichen willen zwischen unß brüdern gemacht hatt.

1) Der folgende Artikel ist durchstrichen:

13. Grossen vleis und müe gepraucht kays. Mt. wider dy frummen fursten und gemaine landtschaft zu ungnad und zu der selbigen verderben gern, so vil an im gewest, gepracht hette, damit er bey khays. Mt. auch nutz und gnad erlangen möcht, des aber k. Mt. seinem vertrag zu nachtail nit verhengem (?) wöllen.

2) Ort = Ecke, Ortschaft so viel wie Gränzburg.

3) Den Bayerischen Wald. Der brüderliche Vertrag hatte das Rentmeisteramt Straubing, wozu dieser gehörte, Ludwig überwiesen. S. Landtäge von 1515, 1516, S. 347.

16. Item da unser bruder, h. Wilhelm, und wir den vertrag zu Rotenburgk¹⁾ aufgericht, hatt er sein practicken gemacht und rigel undergeschossen, dardurich der vertrag lang gesperdt ist worden, zu unß gesagt, wir muessen im auch ainen nebenbrieff geben umb die herrschaft Falkenstein. So pald wir dasselbig gethan, ist der vertrag von staten gangen und gefurdert worden.

17. Item wir, herzog Ludwig, haben in vergangner vaßnacht ainen aufstoß mit im gehebt zu München auf dem tanzhaus im schloß, hatt er offentlich unsernhalb unverursacht zu unß gesagt, wir solten uns nichts gults zu im versehen und wo er args in unser sach khündt reden, wolt er thun, wir sollen unß auch soliches zu im versehen.

18. Item in negst verschiner vasten in der palmenwochen,²⁾ als unser bruder, h. Wilhelm, zu Landshuet ist geweiß, und am montag in der kharwuchen, als wir bede wider hinweck geriten sindt, hatt er sich mit lugenhaftigen erdichten gemuet understanden, villeicht auß ursachen, so er verstanden, das mein furgenumen raiss ab ist gewest, des er nit wenig erschrocken, ist er zu unsern rethen khummen, inen anzaigt, als wie sich unser bruder, herzog Wilhelm, beschwer, und ime N. soliches treulichen (?) geklagt, als ob wir an sein lieb mit etwo vil hitzigen wordten khummen sol (sic) sein und mit seiner lieb zurnt auf meynung, als lig uns nichts doran, wir wolten seiner lieb die erstreckung des vertrags gern widergeben, wir muessen dennoch be- sehen, wie wir unsern sachen thun. Dorauf hat Stauffer unser rethe gepeten unß dorumb zu straffen, damit wir firter nymmer mit so hitzigen wordten an unsern bruder khummen.

19. Und auch darneben unsern rethen mer gesagt: unser bruder und ich wollen nur selbs mit ainander handeln, das sey nit gutt, wir soltns nit also allain in den winckeln mit ainander handeln, sunder albeg reth bey uns haben.

1) Vertrag zu Rattenberg vom 14. Okt. 1514.

2) 16. – 22. März.

20. Darzue zu unserm hoffmaister¹⁾ ferner gesagt, als ob ers unsernthalb gutt mainte: wier seien ain narr, versteen es nit, wir solten unserm bruder die erstreckung nit geben haben, wir weren sein noch wol khummen, und²⁾ deß von uns, h. W., khainen bevelch gehabt.

21. Darnach hatt er unserm bruder, herzog Wilhelmen, eben das widerspil gesagt, deßhalben er khain bruderliche aynikhait zwischen uns leiden mag, sunder was er khan anrichten mit lügen oder practica, damit wir nit ains pleiben, befeist er sich treulich.

22. Er hat auch unser beder brüder erstreckung fünf-ierigen vertrag nit fertigen wollen laßen, wir, h. Ludwig, haben ime ain hoffmarckt (sic) mit derselbigen oberkhait, außgenummen das gericht, geben mueßen.

23. Item er hatt unß auch zuegesagt, dy weil wir noch die Neu vest zu München in unserm gewalt hetten, der selbigen abzutreten, dagegen sol unß unser bruder Burckhausen auch abtreten, dem aber auß seiner aigen und nit unsers bruders, herzog Wilhelms schuld nit volg geschehen. Ine darauff zu gichtigen, was doch sein furnemen und anschleg mit Burckhausen gewest, dann er anfenglich unserm bruder geraten, Burckhausen einzunemen, uns brüder, landt und leut in unfrid und verderben zu pringen.

24. Weiter hatt er zu Raidenbuchern³⁾ gesagt, do⁴⁾ das necher mal zu München mit im aufstieß, er hette übel gethan, das er das nit hab fur sich gen lassen, er west wol, das wir nu lengst faul weren. Dorauff sol er notturftecklich gichtiget werden, wie und in was gestalt er das gemaint hab, damit es zu gutem verstandt gepracht werde.

1) Zu dem in Art. 24 genannten (Wilhelm) Raidenbucher. Derselbe wird als Hofmeister H. Ludwigs u. a. im Dezember 1515 erwähnt; Landtäge v. 1515, 1516, S. 266, 271.

2) und — gehabt, wie es scheint, von gleicher Hand nachgetragen.

3) Vgl. oben die Anmerkung zu Art. 20.

4) do — aufstieß mit anderer Tinte, aber, wie es scheint, von derselben Hand nachgetragen. Die Punkte bezeichnen ein unleserliches Wort.

25. Er hatt mit ettlichen seinen haimlichen prack-
tiken und anschleg uns umb den stift Saltzburgk ge-
spracht,¹⁾ als uns durich hoch person angezaigt ist.
Inen (sic) auch zu fragen, mit wem er und auf was
verhaissen er soliche anschleg gemacht hab.

26. Item uns ist glaublich angelangt das er vil
schenckh, miet und gab entpfangen in seinem hoffmaister
amt. In zu fragen, was er alles eingenommen und
von wem und was er den selbigen darumb procuriert
und zu verhelfen zuegesagt hab.²⁾

27. Item er hatt von dem prelaten zu Degernsee acht-
hundert gulden zu lehen begert, dy hatt er im abge-
schlagen,³⁾ sich entschuldiget, er hab diser zeit mit statt
im solche summa zu leihen, darumb er im so vest mit
ungunst zuegesetzt, das ers nymmer gedulden mögen,
Stauffern vierhundert gulden geschenckt, damit er ainen
günstigen hoffmaister behalt. Das⁴⁾ zu befragen.

28. Item⁵⁾ er hatt herzog Wilhelm gesagt, sein gnad
sol sich wol hueten, dann h. Ludwig gee darauf umb
ime zu vergeben.

29. Deßgleichen hatt er zu herzog Ludwigen auch
gesagt, herzog Wilhelm wöll im vergeben.

30. Item als Stauffer auf dem iüngsten pundtstag mit
herzog Wilhelm gewest, hatt er mit Jörgen von Aw

1) Genauer: die Salzburger Coadjutorstelle, die 1514 Matthäus Lang übertragen worden war. Denn Erzbischof Leonhard von Keutschach regierte von 1495 bis zu seinem Tode, 8. Juni 1519. Bisher hatte man nur von Absichten des jüngeren Bruders Ernst auf Salzburg Kenntnis. Vergl. v. Druffel, Die bairische Politik im Beginne der Reformationszeit, S. 603. Herzog Ludwig war übrigens beim Einzuge des Coadjutors, Cardinals Lang in Salzburg im Juni 1515 zugegen. Zauner, Chronik von Salzburg IV, 294.

2) Durchstrichen folgt:

27. Item er hatt neulicher zeit zu herzog Ludwig gesagt, der geheimsten oder maisten rethe ainer, den sein gnad hab, sey ain pößwicht; wo im sein gnad ainen hengst schencken wöll, so wöll ers seinen gnaden sagen. Darauff hatt im herzog Ludwig ainen hengst geschenckt. In zu fragen, wer doch der selbig pößwicht sey und was er übel oder pöß an herzog Ludwig gehandelt hab. — Andre fragstück seien zu ferner handlung vorbehalten. — Vgl. oben Art. 31.

3) Durchstrichen folgt: villeicht der nit gehabt.

4) Das — befragen mit anderer Tinte nachgetragen.

5) Die Artikel 28 u. 29 stehen mit diesen Nummern vor Nr. 27.

lang in geheim geredt. Wollen die fürsten wissen, was er doch in solcher geheim mit im geredt, ob er dem von Wirtenbergk trost meines herren, herzog Wilhelm halber hab zu enpoten, auf maynung, er wöll dise sachen wol abringen (?) und was er von dem von Wirtenbergk darumb begert hab.

31. Item er hatt zu herzog Ludwigen gesagt, dy maisten seiner gnaden rethe seien pößwicht, denen sein gnaden am maisten vertraug, und so im sein gnaden den weissen hengst geben (sic), wölle er dy selbigen anzeigen. Ine zu fragen, wer doch dy selbigen pößwicht seien und was sy wider herzog Ludwigen gehandelt haben.¹⁾

(32.)²⁾ Item er hatt zu meiner guaden frauen von Wirtenbergk³⁾ gesagt in gröster geheim, wie er gutt wissen hab, das dy landschaft, so zu Landshutt versamlet gewest,⁴⁾ ainen anschlag über meinen gnädigen herrn, herzog Wilhelm gemacht und im willen sein gnaden zu fahen, nu wolt er ye gern, das sölichs verkummen wurde, und so ferr er möcht nur ain tag vor bey der landschaft sein, wolt er soliches furnemen wol abringen etc. Damit hatt er den herzog und dy landschaft in ain ander hetzen wöllen. In zu fragen, auß was ursachen er solche unwarhait erdacht und der frummen fürstin vor gesagt hab.

(33.) Item in zu fragen, waß zue er dy steig und fallzeug, auch den daumstock, strick und dietrich prauchen wöllen, dann ers on zweifel auf gutt sachen nit zu im genummen hatt.⁵⁾

1) Diese etwas veränderte Fassung ist an Stelle der oben durchstrichenen getreten.

2) Von hier an sind die Artikel nicht mehr numerirt.

3) Sabine, Gemahlin des Herzogs Ulrich von Wirtemberg, Schwester der bayerischen Herzoge.

4) Dezember 1515. Zu diesem Art. vgl. oben S. 450 f.

5) Durchstrichen folgt: Item in zu fragen, auß was ursachen herr Bernhardt von Stauff so lang außpleibt, über das er herzog Wilhelm gelobt und zuegesagt, an montag in der palmwuchen bey seinen gnaden und herzog Ludwig zu Landshut zu sein, ob er nicht anschleg mit im gemacht, was er handeln solt, wo im ichts widerwertigs zuestund etc. (Vgl. dazu Beilagen Nr. 26 und figd. Nrn.)

(34.) Wer oder welche ime zu seiner mißhandlung lautt euer bekhantnuß verholffen und geraten.¹⁾

A. a. O. f. 160—167.

20. 1516, April 2. Des Staufers Urgicht (A, Urschrift des Protokolls).²⁾

Zu wissen, das her Iheronimus von Stauff, hofmeister, in beiwesen graf Wolfns von Hag, her Cristoffen von Layming, ritter,³⁾ Sigmunden vom Swartznstein, vitzdum,⁴⁾ Gregorien vom Egloffstein,⁵⁾ dr. Augustin Lesch⁶⁾ und Dietrich Spät⁷⁾ an mitichn zu nacht den andern tag Apprilis anno 1516 gegichtigt⁸⁾ ist.

Auf den ersten artickel sagt er in der gutigkeit, im sei swär davon wider ainen fürsten ze reden, dieweil herzog Ludwig den selbs bekennt, aber wie dem, er hab zu Wurmbns von herzog Wilhelm anfangs keinen bevelch zu erst gehebt mit herzog Ludwigen ichts zu handeln, bis im dr. Ylsung unser alten gnädigen frauen bevelch eröffnet und darnach ine (sic) und dr. Pleninger bevelch von herzog Wilhelmen zuechomen sei. Hab der kais. Mt. mittel furgeslagen, aber das er herzog Ludwigen hab vertrust, wie der artickel vergreift, sei nit beschehen. Wol⁹⁾ davor zu Regensburg hab im

1) Auf der letzten Seite des Heftes steht noch: Peter Gall sol dy knecht herein fordern umb 5 ur. Jegermaister sol gen München reiten mit ainer schrift an mein gnadigiste frau.

Ferner: Kayser: 1, 4, 5, 6, 7, 17, 19, 22, 25, 29. Landschaft: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 17, 19, 22, 25, 29. (Die Nummern der Artikel, die Kaiser und Landschaft berühren?)

2) Vgl. die Erörterungen oben S. 457 f.

3) In Redaktion B, f. 178: Ritter und Hofmeister.

4) Ebendort: Vitzdom zu Straubing.

5) Herzog Wilhelms früherer Hofmeister.

6) Ebendort: cantzler.

7) Ein Würtemberger, herzoglich württembergischer, aber auch bayerischer Rat, der die Flucht der Herzogin Sabine gefördert hatte und nun am bayerischen Hofe lebte.

8) gichtigen, zum Geständnis bringen, überführen, muss schon damals die prägnante Bedeutung gehabt haben, durch die Folter zum Geständnis bringen oder auch einfach: foltern. Schmeller-Frommann I, 869 verweist für das erstere auf die offizielle Redaktion eben der Stauffer'schen Urgicht (Die Landtäge von 1515 und 1516, S. 336): „Als er aber auf diesen Artikel gegichtigt ist, hat er bekennt.“ Für die zweite vgl. den zweiten Artikel des obigen Textes, wo auf das „Gichten“ kein Schuldbekentnis erfolgt.

9) An Stelle von durchstrichenem: allain.

herzog Ludwig in beiwesen des vom Egloffstein ainen bevelch geben etwas an herzog Wilhelm zu bringen, das hab er gethan.

Sagt weiter, ob er den oder andr nachvolgend artickel aus marter gleich bekennen wurd, well er doch bezeugt habn, das solhs allain aus marter durch in bekennt sei worden.¹⁾

So haben die fürsten im und andrn landleuten begeben,²⁾ was wider sy in ir beder widerwertigkeit verhandelt sei. Bit umb gotzwillen im sölhs zu verzeihen.

Und hat nach vil reden beslossen, er habs, bit im got zu helfen, nit gethan.

Darnach nach vil reden hat er on marter³⁾ bekennt, er hab herzog Ludwigen zu Wurmbs vertröst, er well seinen gnaden zu seinem geburendem teil helfen.⁴⁾

Auf den andern artickl hat er in der gütigkeit gesagt, er hab gleichwol mer dann ainstmal (?) gesagt,

1) Vorher stand hier: das er solhs allain aus marter hab gethan, dann wurde: „er“ und: „hab gethan“ durchstrichen und dafür gesetzt: sei beschehen, endlich auch dieß durchstrichen und durch die obige Fassung ersetzt. Aenderungen von solcher Art, welche unzweideutig das Originalconcept verraten, kehren im folgenden häufig wieder. Diese rein formellen Aenderungen abdrucken zu lassen, wäre zwecklos. Dagegen wird sorgsam berücksichtigt werden, was der Schreiber als erste Aussage des Inquisiten niederzuschreiben begonnen, dann aber nicht vollendet und durchstrichen hat. Diese Stellen deuten darauf, dass das erste Geständnis unter dem Einfluss der Folter geändert wurde.

2) Bezieht sich auf die Amnestie, die von den Herzogen in den Verträgen vom 14. Okt. und 20. Nov. 1514, dann wiederholt ausgesprochen wurde. S. u. a. Landtag v. 1514, S. 774; Landtäge v. 1515 und 1516, S. 58, 76.

3) „on marter“, wie es scheint, von derselben Hand nachgetragen.

4) B (nach Wiederholung des 1. Fragstücks): auf disen vorgeschriben artickel hat herr Iheronimus in seiner urgicht nach vil ausfluchten und umbswaiffigen reden, die er zu verplüemung desselben artickls gesucht hat, im besluß bekennt: es sei war, er hab herzog Ludwigen zu Wurmbs vertröst, er well seinen genaden zu seinem gebürenden teil helfen.

Und des driten tags darnach hat er verrer zu erklärung des artikls unbezwungenlich bekennt, das er damit nit allain seinen aigen herrn, in des potschaft er gewest, sonder sein vaterland und das furstenthumb verraten und dawider gehandelt hab, aus poshaftigem gemuet und willen. (Diese Erklärung findet sich in A am Schlusse der Urgicht; s. unten S. 502).

im gefall herzog Albrechts seligen ordnung gar nichts, sy chonn und werd nit beleiben, oder sei nit möglich, das sy bleiben oder besteen mög, aber die nachfolgenden wort, das er seinen kopf nit sanft well legen, bis sölh ordnung werd zerbrochen oder da leyts mir oder dergleichen wort hab er nit geredt.

Darnach als er gegicht ist, hat er den artickel im beslus auch nit anderst bekennen wellen.

Den dritten artickel wil er nit wissen, das er den dermassn, wie der artickel laut, geredt hab, aber die weil er hofmeister sei gewest, hab er geredt, die fürsten haben noch ob hundert tausent gulden ierlicher güllt, aber es sei nit für als unglück¹⁾ guet, das dy fürsten so reich seien.

Auf den vierden artickel sagt er,²⁾ die red hab er mermals gethan laut des artickels.³⁾

Und die weil herzog Wilhelm wissen wil, was er demselben, h. Wilhelmen, für ain spil wolt zurichten, wo sein genad wider ine, den Stauffer handelt, darzu sagt er, das solhs das spil gewest wär, das er sich zu herzog Ludwigen wolt gethan haben und demselben herzog Ludwigen wider herzog Wilhelmen das besst geholfen haben, anders hab er im hertzen und willen nit gehebt.

Den fünften artickel hat er bekennt,⁴⁾ er hab den dermassen geredt: wann herzog Albrecht derselb poswicht im himel wär, er wolt nit zu im hinauf.⁵⁾

1) B: nit für alles ungluck.

2) Durchstrichen folgt: das er im hertzen das gehebt hab, die weil er sein hofmeister sei gewest.

3) Durchstrichen folgt: aber sein hertz sei gegen herzog Wilhelmen, die weil er sein hofmeister sei gewest, nit anders gestanden dann als gegen seinem aigen leib, hab im auch nye gedacht noch in seinem gemyet gehabt seinen gnaden ain spil zurerichten.

4) Nach bekennt folgt durchstrichen: „aber wie“, nach dermassen: „hab.“ Das „aber“ verrät, dass das ursprüngliche Geständnis ein eingeschränktes war.

5) B (f. 180^v.) hat hier den wichtigen Zusatz: Weiter hat der von Stauf auf ein zeit zum Mäleskircher zu Munchen öffentlich ob dem tisch geredt, er hab bei weiland herzog Albrechten **keins handels** nie fueg konnen haben und sei zu zwaiien malen hinein gen hof gangen und sich darnach gericht und **des willens** gewest sein genad zu erstechen. Disen artickel hat er auch

Auf den sechsten artickel Wemding betreffend sagt er, er hab zu her Jörgen Wispeken und her Adamen von Törring¹⁾ auf iüngsten tag zu Regenspurg gesagt, das sy in seinem handel des auswechsels der guter und giaid²⁾ hilflich sein, so well er in der furstn hendln Wemding und anders betreffend auch das best thün.³⁾

(Ursprüngliche Fassung)

Zu dem sibenden artickel sagt er: hab er die red dermassen gethan, sei er doch der red nit eingedenck. Als aber doctor Augustin Lesch ine der red bericht, hat er die bekennt und sagt, er hab die in ainer hitz geredt.

(Geänderte Fassung)⁴⁾

Den sibenden artickel hat er bekennt, als aber unser gnädiger hera, herzog Wilhelm, begert von dem von Stauff zu wissen, wie er es gemaint hab, sagt er, er hab es in ainer hitz geredt.

Auf den achten artickel mit seinen anhängen hat er gesagt, er verhoff, er hab mit dem aufschreiben und rat⁵⁾ nit unbillichs gehandelt, habs dermassen bei andern in rat gefunden, er hab auch das aufschreiben darumb gethan, das er bei h. Wilhelmen bleiben well.

Den newnten artickel, sich anfehnd: ob er sich dadurch bei herzog Wilhelm hab wellen reichen etc., den hat er nit widersprochen, chan den nit vernainen.⁶⁾

Zu dem zehenden artickel, das er ainen handel hab erworben an die von München etc., gestee er, das er in laut h. Wilhelms instruction, darein er geraten hab, an die von München ain werbung hab gethan, die mit seiner gnaden hand sei unterzaichent gewest, und hab den von München derselben werbung ain abschrift davon

bekent, das der war sei, doch hab er des nach dem vertrag, so zwischen herzog Albrecht und sein (sic) aufgericht ist worden. (Sühnevertrag v. 14. Aug. 1493? Krenner XI, 434) nit mer im willen gehebt.

1) Pfalz-Neuburgische Räte.

2) B setzt hinzu: ime durch weilend herzog Albrechten seligen zugestellt.

3) B setzt hinzu: und weiter gesagt: schmierst du, so fuerst du.

4) In B nach dieser aufgenommen.

5) B (f. 182^v.) erläuternd: mit dem aufschreiben seiner pflicht noch mit dem rat und hilf durch ine zu Burckhausen beschehen.

6) B setzt hinzu: dann die tat ist vor augen.

geben¹⁾ und ob er sein pflicht dennoch nit aufgeschriben noch entledigt sei gewest, das wiß er nit. Und solhs alles aussere ains ausschus wissen gehandelt und wiew . . .²⁾

Auf den aindliften artickel von wegen herzog Ludwigen fürbracht, des gesteet er dermassen nit, aber aus den warnungbriefen, die h. Wilhelmen von München aus und von andern sein zuechomen, hab er zu herzog Wilhelmen gleichwol geredt, er still seinem bruder nit trauen und sein sach in guter warnung haben.

Hab nit mer dann den Walraben und Contzl³⁾ Arnolt bestellt. Mit herzog Lorentzen in der Slesy sei also ain gschrai chomen herauf in das land, haben sy es zu Burckhausen dabei beleiben lassen, aber seins wissens hab h. Wilhelm mit demselben herzog nichts gehandelt.

Auf den zwelften artickel, sich anfanhend: als Roem. keys. Mt., des artickls gesteet er nit, zeucht sich des auf bed fursten, das es durch her Caspar Wintzrer gehandelt sei.⁴⁾

Zu dem dreizehenten artickel sagt er, er hab das sloß und herrschaft Valkenstein keys. Mt. und dem reich nit lehen gemacht, sol sich nit erfinden, sonder er hab den pan uber das plut von herzog Ludwigen⁵⁾ durch seinen richter empfangen.

Auf den vierzehenden artickel sagt er: als herzog Ludwig den wald furgeslagen, hab er gesagt, so man h. Wilhelmen den wald geben well, muess man Straubing darzu haben und man chon des walds von wegen des fleisch im Obrland nit wol geraten.⁶⁾

1) Durchstrichen folgt: und sei seiner pflicht von ainer landtschaft dennoch nit entledigt gewest.

2) Hier bricht dieser Artikel ab; der Schluss desselben von: „und ob“ an ist auf der vorausgehenden Seite mit Verweisungszeichen nachgetragen. B (f. 183v.) füllt die Lücke folgendermassen aus: und obgleich das aufschreiben seiner pflicht durch ine beschehen, wär es dennoch ain unbilliche händlung gewest.

3) In A ziemlich unleserlicher Name, in B (f. 184) deutlich: Contzl.

4) B: zeucht sich des auf bed fursten und her Caspar Wintzrer, so dazemal zwischen der (sic) fürsten in der handlung gewest.

5) Ueber durchstrichenem: Wilhelmen.

6) B (f. 185v.) deutlicher: und man chonn des walds zu dem Oberland von wegen des fleisch nit wol geraten.

Zum fünfzehenden zeucht er sich auf bed fursten,¹⁾ das er zwischen beden fursten der ambleut pflicht halben derselben zeit nichts hab gehandelt, sonder bed fursten dazemal ze München hetten²⁾ im garten³⁾ selbs mit einander davon geredt.⁴⁾

Auf den sechtzehenden artickel das er den vertrag, davon zu Ratemberg zwischen der fursten gehandelt sei, hab verzogen, bis er die verwilligung von herzog Ludwigen heraus bring,⁵⁾ des gsteet er dermassen nit, dann h. Wilhelm hab im selbs zugesagt, sein gnad well im die verwilligung von h. Ludwigen selbs herausbringen, habs auch gethan.

Zum sibenzehenden bekennt er des artickels des aufstoss halben, so er mit h. Ludwigen gehebt, hat h. Wilhelm seiner gnaden bruder, h. Ludwigen, gepeten, das sein gnad solh unwillen laß hin sein, doch das er es seiner gnaden furan nit mer thue, wo er es aber thät, als⁶⁾ er dann nachvolgend wider sein gnad gethan hat, solt im h. Ludwig ains zu dem andern rechen.

Des achtzehenden artickels halben zeucht er sich in bed fursten und in her Cristoffen von Layming, das herzog Ludwig sich aus im selbs erboten hab, h. Wilhelm die erstreckung widerzegeben.

Und die wort, die nachvolgend im newnzehenden und zwaintzigisten artickel steen, hab er keiner argen noch pösen meynung geredt.

Das⁷⁾ er aber gegen h. Wilhelm auf obnermelte meynung das widerspil geredt und gehandelt hab, des gsteet er nit, bit sein gnad des zu erinnern.

1) Zuerst stand: auf h. Wilhelm.

2) Nach hetten durchstrichen: herzog Ludwig.

3) Durchstrichen folgt: h. Wilhelm angezaigt, wie derselb h. L. die pflicht dermassen nit wie die schuster vergriffen seien, aufgenommen hab.

4) Ganz unten am Rande dieser Seite steht mit kleiner Schrift: Nota dy artickel darauf er sich auf dy fursten zeucht, nit anzuzeigen.

5) Die Zustimmung Herzog Ludwigs zur Schenkung der Herrschaft Falkenstein an ihn.

6) „als — hat“ am Rande nachgetragen.

7) Durchstrichen steht vorn: Auf den ainundzwaintzigisten artickel.

Zu dem zwenundzwaintzigisten¹⁾ artickel hat er gesagt, er gestee, das er die erstreckung des fünfiarigen vertrags verzogen hab, bis im das dorf von h. Ludwigen gegeben sei.

Zu dem dreiundzwaintzigisten²⁾ artickel sagt er,³⁾ das er h. Wilhelmen dorumb graten hab Burckhausen einzunemen, damit sein genad auch ain haymwesen hab, er hab auch die abtretung des sloss Burckhausen geverlich nit verzogen.⁴⁾

Zu dem vierundzwaintzigstem artickel sagt er,⁵⁾ er hab gein Raidnbucher also gesagt: das mir got die drus geb, wär ich nit gewest, er wär längst faul, und hab solhs darumb gethan: als herzog Ludwig her Jorg von Gumpenperg marschalh und ine, den Stauffer, herzog Wilhelmen zugeordnet, het er von demselben h. Wilhelm verstanden, wie seinen gnaden geratn wär etlich vom ausschuss erslahen ze lassen, wär er des willens gewest, wo es fur sich wär gangen, h. Ludwigen auch zu erslahen, es hab in aber darnach gerauen.⁶⁾

Zum fünfundzweinzigsten artickel von wegen des

1) Mit Ziffern am Rande: 19. In B sind die Artikel 18—21 zu einem Artikel, dem 18. zusammengezogen.

2) Mit Ziffern am Rande: 20.

3) Durchstrichen folgt: das er die abtretung des sloss Burckhausen geverlich nit hab verzogen, auch in der und sich die (sic).

4) In B (f. 189/191) folgt: das sol sich bei den, die da gelegen sind, erfinden.

5) Durchstrichene erste Fassung soweit gleichlautend, dann folgt: er hab herzog Ludwigen in der red nit gemaint, sonder gein Raidnbucher also gesagt: das mir got die drues geb: wär ich nit gewesen, er wer lengst faul. Und darinn ir sex gemaint. Wo man es aber anderst von im verstanden oder er solhs laut des artickls gredt, hett er es doch dermassen nit gmaint. — In der zweiten Fassung folgt auf artickel durchstrichen: hat er gesagt, als ains h. Ludwig begert zu wissen, wer es gewendt (?) hab, das er, h. Ludwig, lengst faul wär, was das sei, das.

6) In B (f. 190/192) ist die Aeusserung gegen Raidnpucher folgendermassen gefasst: das mir got die drues geb: wär ich nit gewesen, er wer lengst faul. Und hab solh red darumb gethan: als herzog Ludwig ine, den Stauffer, seiner genaden bruder, herzog Wilhelmen, zugeordnet und weilend her Jorg von Gumpenperg durch denselben herzog Ludwigen genomen und er von seinen genaden ausgeslossen wär, des er dann mißfalln gehebt, hett er darnach von herzog Wilhelmen verstanden (u. s. w. wie oben, das ganze auch in der Vorlage unterstrichen, bis: es hab in aber darnach

stifts Salzburg sagt er, er gsteet desselben artickls gar¹⁾ nit, wie er gesetzt ist.²⁾

Auf den 26. artickel sagt er der schanckung halben hat er erber³⁾ anzeug und unterricht geben und⁴⁾ kein myet noch schanckung genomen.⁵⁾

Auf den 27. artickel des von Tegernsee schanckung halben gsteet er desselben artickels nit, zeucht sich des in den von Tegnsee.

Zum 28. und 29. artickl des vergebens halben mit yedem fursten in sonderheit geredt, des gsteet er und hats gegen herzog Ludwigen am ersten und darnach gegen herzog Wilhelmen solhs mermals gesagt, alles aus ainem hitzigem gemüet und aus ainem neid gethan, die fursten damit an einander ze pynden (?)⁶⁾ und besorgt, die herrn wern zu ains mit einander, auch darumb gethan, damit die herrn dest mynder aneinander trauen und sein sach dest bas bey herzog Wilhelmen stee,⁷⁾ aber mit keinem gift umbgangen noch solhs zu thun nye in willen gehebt.

Auf den dreissigistn artickel, Jörgen von Aw betreffend, als der iungst zu Augspurg bei im gewest ist, sagt er, er hab nichts sonders⁸⁾ mit im geredt, das wider unser gnedig herren gewest sei.

gerawen). Darauf folgt, wie es scheint, etwas später, aber von derselben Hand geschrieben: Und wo etlich vom ausschus solten erschlagen sein worden, wolt er herzog Ludwigen auch erslagen haben. Diese Fassung ist in C übergegangen, wo die Angabe, dass die Kenntnis des Staufers von einem Mordanschlag gegen Ausschussglieder auf Mitteilung Herzog Wilhelms beruhte, übergegangen ist.

1) Durchstrichen folgt: dermassen.

2) Durchstrichen folgt: hab auch kain und wiewol.

3) In B: guet (zuerst: erber und guet).

4) Durchstrichen folgt: ander.

5) In B folgt: es sei dann essend ding gewest.

6) In B (f. 191v./193v.) ganz deutlich: ze pynden.

7) In B folgt: hab auch allweg besorgt, die fursten werden ze ainig mit einander. Durchstrichen folgt in B ferner: Weiter ist er gefragt, ob er fur sich selbs inen nit hab vergeben wellen. Dazu sagt er nain, er sey auch nye mit gift umbgangen noch solhs zu thun nye im willen gehebt.

8) B: nichts sonders noch geheyms, das wider unser genedig herren die fursten oder irer gnaden swester, die von Wirtenberg, gewest sei, sonder Jorg von Aw hab allein mit im gredt von wegen der abtretung der pfleg Ingolstadt.

Auf den ainunddreissigsten artickel sagt er, er gsteet des artickels dermassen nit, aber herzog Ludwigs rät halben, die in ainer practiken sein süllen,¹⁾ ist nemlich Dietrich Pleninger, her Wolf von Aheym und der alt canzler²⁾ in ainer practik gewest wider herzog Ludwigen, damit herzog Wilhelm wider ainiger regirender furst werd, aber er, Stauffer, sei mit ine in der practiken nit gewest,³⁾ sonder herzog Wilhelm wiß denselben handel bas dann er seinem bruder, herzog Ludwigen, anzuzeigen.

Zu dem zwenunddreissigsten artickel⁴⁾ sagt her Iheronimus, derselb artickel sei war⁵⁾, und hab das keiner andern meynung gethan, dann das er besorgt hab, dieweil ain landschaft, als er mit der keyerlichen potschaft zu Landshut gewest, ine so ubel angesehen, sy möchten etwas gegen im handeln.

Zu dem lesten artickel des daumenstocks⁶⁾ halben sagt er, er hab den vil iar allweg bei im gefürt, und den steigzeug hab im Allexander marschalh negst zu München im garten geben, hab im sein pueb in das fälis (?)⁷⁾ vergebenlich gelegt, sei also dorin beliben.

Item er sagt, im hab weiter nyemands darzu geholfen, well also auf diser Urgicht besteen, bit darauf umb genad umb gottes willen.

Actum die ut supra.

Und als im solhs alles wider furgehalten ist, an pfintztage darnach,⁸⁾ ob er das alles dermassen gethan und

1) Zuerst hiess es: die mit im in der practiken gelegen sind.

2) „Doctor Newnhauser“, setzt B hinzu. Neuhauser war erst vor kurzem (26. Januar 1516) gestorben.

3) „Dann sy haben im so vil nit traut“, setzt B hinzu.

4) Durchstrichen folgt: das ain landschaft auf dem landtag iungst zu Landshut h. Wilhelmen haben vahn wollen, das sol er gegen unser gnädig frauen, der von Wirtenberg auch gegen Dietrichen Späten gretd haben, nemlich die wort.

5) Durchstrichen folgt: aus was ursachen er das gethan.

6) B: Nachdem in seiner truhn, watzschko (sic; Redaktion D f. 208^v bietet hiefür den deutlicheren Ausdruck: watsack) und fales (Verließ) allhie zu Ingolstat ain dawmbstock, strick und dietrich, auch ain steig und fallzeug gefunden sei.

7) In B: fälis; wohl = Verliess.

8) 3. April. B setzt hinzu: in beiwesen der obnarmelten verordneten, beder fursten räte.

darauf besteen well, hat er gesagt¹⁾: ia, wie er es be-
kent hab, also well er darauf bleiben.

An²⁾ freitag ze nacht³⁾ ist er fragt, auf was end er
sein mißhandlung hab gestelt, was entlichen anslag er
darauf gehebt hab. Sagt auf sein leste hinfart (?), das
er zu erst mit herzog Ludwig gehandelt, hab er keinen
gedanck gehebt weder nach slosser oder anderm⁴⁾ und
allain in gebetn seinen iungen vettern, der itz zu Saxon
ist, aufzemen, im (?) gantz nichts furgesetzt, weder
myet noch gab, sonder aus freiem (?) gemuet gethan,
keins nutz noch schadens darauß zu erfolgen bedacht,
unser herrgott weit von im und der teufel naheut.

Mit dem vergeben sagt er, in keiner andern meynung
gethan hab dann das er es darumb gethan, damit die
herrn nit ains mit einander beleiben. Bit, man laß in
bei seiner getaner urgicht bleiben.

Hab auch mit nyemandt anderm gehandelt, sonder
aus freiem bosen willen durch sich selbs allain gehandelt.

Zu⁵⁾ erklärung des ersten artickels hat er weiter be-
kennt, das er mit dem ersten furnemen nit allain seinen
aignen herrn, in des potschaft er gewest sonder sein
vaterland und das furstenthumb verraten und darwider
gehandelt.⁶⁾

A. a. O. f. 168—174.

1) B: hat er ainen yedn artickel von neuem wider bekennt und
gesagt etc.

Am Schlusse in B: Actum ut supra.

Das flgd. (An freitag u. s. w.) nicht mehr in B.

2) Das flgd. von derselben Hand wie das obige, aber flüchtiger
geschrieben.

3) 4. April.

4) Die Hdschr. wiederholt hier: gehebt.

5) Diese Fassung (zu -- gehandelt) sollte augenscheinlich an
Stelle der vorausgehenden treten, welche so lautet: Item die handlung
tzigit (?) auf im (an Stelle des durchstrichenen: bekennt), das er mit
dem ersten furnemen nit allain seinen aignen herrn, in des potschaft
er gewest, sonder sein vaterland und das furstenthumb verraten und
dawider gehandelt. Darauf hat er gesagt: er hab den handel so
weit nit ermessen noch bedacht, bekennt aber, er habs laider ge-
than. — Es beruht wohl nur auf Versehen des Schreibers, dass dies
nicht ausgetrichen wurde.

6) Unten am Rande: Den Stokheimer (?) ze fragen der 24 gulden
halben, hat er Tanhausern (?) gelihen.

21. 1516, April 3. Inventar des H. v. Stauf im Schloss zu München, aufgenommen von Herrn Iheronimus von Seiboltstorf. Actum an pfintztag nach Quasimodogeniti anno 16.¹⁾ A. a. O. f. 144.

22. 1516, April 3. (Phintztag nach Quasimodogeniti), Ingolstadt.

Die Herzoge Wilhelm und Ludwig an ihre Mutter, H. Kunigunde. Letzten Erichtag (April 1.) in der Nacht um 9 Uhr haben sie H. v. St. hier in ihrem Schloss „fenchlich annehmen“ und gestern, Mittwochs, in der Nacht „peinlich fragen und gichtigen lassen“. Aus der beigeschlossenen Urgicht möge sie nun ersehen, wie listig, eigennützig und unehrlich der untrene Mann mit ihnen beiden gehandelt. Die Landschaft trage ein großes Gefallen daran, dass die Herzoge ihnen die Sache so offen mitgeteilt. Nach deren Rat und Gutdünken werden sie gegen den v. St., damit das Uebel ändern zu einem Ebnbild getrafft werde, auf gemeldete Urgicht nach Ordnung peinlichen Rechtes handeln lassen. Damit der Kaiser nicht durch falsche Nachrichten irregeführt und zu ernstlichen Mandaten veranlasst werde, zeigen sie ihm gleichzeitig die Urgicht an. Bitten ihre Mutter, in gleichen Sinne an den Kaiser zu schreiben.

Or. im Adelsselekt, Stauer v. Ernfels, Fasz. 1. Concept, Stauerische Sachen III, f. 154.

23. 1516, April 4. Ingolstadt.

Die Herzoge Wilhelm und Ludwig an den Kaiser. Mit Rat und Willen ihrer Mutter und ihrer geheimsten Räte haben sie den Stauer gefänglich annehmen, „mit mer dann viermal ler aufziehen und gichtigen lassen“, worauf derselbe seine unehrliche, schändliche und unerhörte Mißhandlung bekannt, wie der Kaiser aus der zu wahrhaftem Grund und Bericht hiemit zugesendeten Urgicht ersehen möge. Wiederholt seien sie vor seiner Missethat gewarnt worden, überdies haben sie beide ihm Gnaden, Gab und Schenkung gethan. Nachdem durch die Gnade des Allmächtigen Mord und andere Uebel,

1) Vgl. den Bericht des Hrn. v. Seiboltstorf v. 5. April. Landtäge v. 1515, 1516, S. 588 und über dessen Datirung oben S. 449.

die aus seinen Missethaten entspringen konnten, bisher verhütet worden, müssen sie die Gerechtigkeit walten lassen, wiewohl sie das viel lieber vermieden hätten, und bitten den Kaiser, an dieser rechtmässigen und billigen Handlung gnädiges Gefallen zu tragen, keinen Glauben zu schenken, wenn ihm die Sache anders, als in diesen wahrhaftigen Schriften angezeigt wird, vorgetragen würde, und das Recht, das sie gegen den Staufer ergehen lassen wollen, „auf des widerteils ungestümes anrufen, wie das beschehe“, mit Mandat oder auf anderem Weg nicht zu sperren oder zu verzögern.
Concept a. a. O. f. 159.

24. 1516, April 6. München.

Herzogin Kunigund an den Kaiser. Erzählt den Handel ähnlich (ihre Brüder haben den St. er „zimlicher weis gichtigen lassen“). Bittet ihn als den Brunnen aller Gerechtigkeit, an dem Vorgehen ihrer Brüder kein Missfallen zu tragen und kein Gehör noch Glauben zu schenken, wenn die Sachen von des Staufers Freundschaft oder seinen Günstigern und Fördrern („der ich acht wenig gefunden werden“) anders dargestellt werden, als in dieser Urgicht begriffen. Datum Sonntag Misericordia domini.

Concept a. a. O. f. 158.

25. 1516, April 20. Tertzola in Sultz am Nons (Sulzberg beim Nonsberg, Südtirol).

Kaiser Maximilian an die Herzoge Wilhelm und Ludwig. Hat ihre Schriften berührend Iher. v. St. vernommen. Sie mögen gegen denselben um seiner Verhandlung willen handeln, was Recht ist.

Or. mit aufgedrücktem Siegel. A. a. O. f. 222.

26. 1516, Nov. 15. (Samstag nach Martini).

Bernhardin v. Stauff, Freiherr zu Ernfels an Herzog Wilhelm. Sein Vetter selig, Herr Iher. v. St. hat in seinem Gefängnis ein Schuldenregister „herrtrende von dem vergangen payrischen krieg, das mein lieber vater sel. zu Ingolstat treulich dargestreckt, daneben ettlich pergamen besigelt brieff und einen brieff über die Juden zu Regenspurg lauttende“ angezeigt. Dieselben sind jedoch nicht in dem ihm und anderen Vormündern zu-

gestellten Inventar begriffen. Bittet ihm einen Tag zu bestimmen, an dem er um diese Stücke schicken darf. Or. mit aufgedrücktem Siegel. A. a. O. f. 223.

27. 1516, Nov. 17. (Montag nach Martini) München.

H. Wilhelm an Bernhartin v. Stauf. Befiehlt ihm nächsten Sonntag hier an der Herberg zu sein und Tags darauf vor ihm Erbhuldigung zu thun und Lehen, auch die angezeigten Briefe und Register, was davon vorhanden sei, zu empfangen. Im Verhinderungsfall mag er einen Stellvertreter schicken.

Concept a. a. O. f. 224.

28. 1516, Dez. 10. (Mitichen nach Conceptionis Marie).

Der verordnete Obersteurer an des Staufers Vormünder. Sie haben sich geweigert, den Steuern des Rentmeisteramtes Straubing die Register der Herrschaft Valkenstain zu schicken, da diese Herrschaft Iheron. v. St. als eine freie Herrschaft zugestellt sei. Er muss aber darauf bestehen, denn diese Herrschaft ist nicht dermassen, wie sie vielleicht meinen, gänzlich vom Fürstentum Bayern getrennt, sondern mit Steuer und anderem demselben zugehörig.

Concept a. a. O. f. 229.

29. 1516, Dez. 13. (Samstag Lucie).

Bernhardtin v. St. an H. Wilhelm. Hat seinen Diener Hans Hindtermair beauftragt die Briefe und Register vom Herzog zu empfangen. „Dann der erbhuldigung halb, steend ich und meine brueder in ainem vertrag, wo sich der endet, alßdann mich gegen Eure f. g. derhalb gebürlich halten (sic). Zum andern, das ich lehen enpfahen soll, ist mir nit bewist ainicherlay lehen von e. f. g. zu enpfahen dann allain das schlos Schöneperg . . , ist dem Paungarter aus e. f. g. zugebung pfantschaft weis eingeben und ime solch lehen zu enpfahen ufferlegt, bis widerumb die loßung beschicht.“

Or. a. a. O. f. 225.

30. 1516, Dez. 17. (Mitichen quatember vor Weihnachten) München.

H. Wilhelm an Bernhardin v. Stauf. Die Register und Schriften werden seinem Diener Hintermair ausgeantwortet werden. Was seines Veters Sachen betrifft, ist zusammengelegt und wird, wenn auch die

Mitgerhaben sämmtlich darum ersuchen, ihnen zugestellt werden. Bezüglich der Erbhuldigung, für die er Aufschub begehrt, versieht er sich, dass er dieselbe, wie sich gebührt, nicht abschlagen wird. Wegen Lehensempfang von Schloss und Herrschaft Schonperg war er (der Herzog) vorher nicht gründlich berichtet.
Concept a. a. O. f. 226.

31. 1516, Dez. 17. (Mittwoch nach Lucie) Landshut.
H. Ludwig an Ulrich Eck, Pfleger zu Haidau. Bernhardin v. Stauf soll Georigen Häblkofer (von dem mehrere Klagschreiben beiliegen) endlich die verfallenen Gilten und Schulden bezahlen.
Or. a. a. O. f. 231.
32. 1517, Jan. 12. (Montag nach Erhardi).
Bernhardin v. St. an H. Wilhelm. Nachdem weiland seinem lieben Vater „in dem bairischen krieg zu Ingotat, nachmals zu Landshut und zu Kelheim sein besoldung an gelt und getraid laut und vermöge ettlicher register und bekentnus noch ausstendig stet“, er und seine Brüder aber dessen „fast nottürftig“ sind, bittet er sie gnädig zu bedenken und ihnen diesen Ausstand zu verschaffen.
Or. a. a. O. f. 258.
33. 1517, Jan. 17. (Samstag Anthony). München.
Antwort H. Wilhelms. Er weiss von keinen Schulden. Diese Forderung hat ihn daher befremdet, ist auch „vertunkelt und unlautter.“
Concept a. a. O. f. 259.
34. 1517, Febr. 4. (Mittwoch nach Purificationis Marie).
H. Ludwig an den Pfleger Ulrich Eck. Soll dem Häbelkofer in der (in Nr. 31) erwähnten Sache mit Pfändung und Gant verhelfen.
Or. a. a. O. f. 233. Es folgen noch mehrere Schreiben, diesen Handel betreffend.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1890

Band/Volume: [1890-2](#)

Autor(en)/Author(s): Riezler Sigmund von

Artikel/Article: [Der Hochverratsprozess des herzoglich bayerischen Hofmeisters Hieronymus von Stauf, Reichsfreiherrn zu Ernfels 435-506](#)